

Sitzungsberichte der
Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Philosophisch-historische Klasse

Jahrgang 1951, Heft 1

Das Verstehen
als Grundlage der Zurechnung

von

Edmund Mezger

Vorgetragen am 12. Januar 1951

München 1951

Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München

In meinem Vortrag über „Probleme der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit“¹ habe ich auf die Wichtigkeit des Verstehens für die einschlägigen strafrechtlichen Fragen hingewiesen. Den „verständlichen“ seelischen Abnormitäten und abnormen seelischen Reaktionen² treten die nur „erklärbaren“ echten Geisteskrankheiten gegenüber.³ Jene lassen in der Regel die strafrechtliche Verantwortlichkeit und Zurechnung unberührt, während diese regelmäßig Zurechnungsunfähigkeit nach sich ziehen.

Das ist nicht so gemeint, daß es in zweifelhaften Fällen entscheidend stets auf die Frage des Verstehen- oder Nichtverstehen-Könnens allein ankäme. Die rein körperlich-biologische Seite und damit die besondere Domäne des Psychiaters darf nie außer acht gelassen werden und gibt in zahlreichen Fällen schon von sich aus den Ausschlag. Aber daneben gibt es feinere und differenziertere Fälle – und sie sind für den, der sich näher mit diesen Dingen beschäftigt, häufiger, als man im allgemeinen annimmt –, bei denen jene Frage des Verstehens die entscheidende Rolle spielt, bei denen es sich darum handelt, ob „psychologisch die Rechnung bei der Entstehung der Tat aufgeht oder nicht“.⁴

In einem „Exkurs“ am Schlusse des früheren Vortrags (Probl. 47 ff.) wurde näher auf den Begriff des „Verstehens“ eingegangen. Aber es konnte dies damals nur in skizzenhafter Form geschehen. Die dabei berührten Fragen bedürfen weiterer

¹ Sitzungsber. 1949 Heft 2, abgekürzt: „Probl.“

² Grisogni, *La Scuola positiva* 1950 n. 1–2 pag. 293 beanstandet in seiner Besprechung diese besondere Hervorhebung der „abnormen seelischen Reaktionen“ als „terzo gruppo“, übersieht dabei aber, daß damit Reaktionen gemeint sind, die sich nicht schon in die echten Geisteskrankheiten oder in die seelischen Abnormitäten einreihen lassen.

³ Sitzungsber. 1943 Heft 4 S. 4 und Probl. 6.

⁴ Und zwar handelt es sich dabei immer letztthin um „sozialpsychologisches Verstehen“: Sitzungsber. 1943 Heft 4 S. 29. Im übrigen siehe zum folgenden: Jaspers, *Allgemeine Psychopathologie*, 3. Aufl. 1923. Jetzt: 5. Aufl. 1946.

Vertiefung und Präzision. Sie sollen im folgenden versucht werden. Die Untersuchung betrifft (I) das Wesen des Verstehens, (II) das tiefenpsychologische Verstehen und (III) die dem Verstehen gesetzten Grenzen im Verhältnis zum psychotischen Seelenleben.

Verstehen bedeutet die Einreihung seelischen Geschehens in einen wirksamen Sinn-Zusammenhang. Es zeigt, wie Seelisches sinn-gesetzlich aus Seelischem hervorgeht, durch dieses „motiviert“ wird.

Wir nennen dementsprechend körperliche (physische) Vorgänge solche, die nur (Probl. 49) von außen her kausal erklärt, seelische (psychische) Vorgänge dagegen solche, die auch von innen her verstanden werden können.

Letztes Kriterium für die „Richtigkeit“ einer solchen sinn-gesetzlichen Einreihung eines bestimmten seelischen Vorgangs ist, genau wie bei der Wahrnehmung auf dem Gebiete des körperlichen Geschehens, die Evidenz, die solchem Zusammenhang im ganzen zukommt. „Die Evidenz des genetischen Verstehens ist etwas Letztes“, sagt auch Jaspers (119). Dabei genügt es aber nicht, daß der Vorgang sich überhaupt in einen derartigen Sinn-Zusammenhang einreihen läßt, sondern es muß einleuchtend gemacht werden, daß dieser Sinn-Zusammenhang im konkreten Vorgang wirklich wirksam gewesen ist.

Es fragt sich, welcher Art diese Evidenz im gegebenen Falle sein muß. Die Beantwortung dieser Frage ist wohl da und dort in Angriff genommen worden, aber sie wird im allgemeinen meist unkritisch und selbstverständlich getroffen. Und doch ist sie die erste und für alles folgende grundlegende Aufgabe, wenn auf diesem Gebiet Klarheit bestehen soll.

Wo sich die Literatur mit der Frage beschäftigt, finden wir fast immer nur eine Antwort, die Antwort nämlich, daß jene Evidenz letztthin subjektiver Art sei. Das will sagen: „verstehen“ bedeute ein persönliches, subjektives Einfühlen und Nacherleben seitens des Beobachters gegenüber dem fremden Seelenleben. Auch bei Jaspers trägt die Antwort, trotz gewisser „objektiver“ Einschläge (199 ff.), im letzten Grunde subjektiven Charakter. Jaspers spricht zunächst von der Evidenz bei „ganz unpersönlichen“ (199), bei „idealtypischen“ Zusammenhängen. Auf ihr „baut sich alle verstehende Psychologie auf“. Aber auch er wendet sich dann dem wirklichen Verstehen in einem bestimmten Einzelfall zu. „Das Urteil über die

Wirklichkeit eines verständlichen Zusammenhanges im Einzelfall beruht nicht allein auf der Evidenz desselben, sondern vor allem auf dem objektiven Material greifbarer Anhaltspunkte (sprachlicher Inhalte, geistiger Schöpfungen aller Art, Handlungen, Lebensführung, Ausdrucksbewegungen), die einzeln verstanden werden, aber immer in gewissem Maße unvollständig bleiben. Alles Verstehen einzelner wirklicher Vorgänge bleibt daher mehr oder weniger ein Deuten. Je weniger an Zahl diese objektiven Daten sind, je weniger zwingend sie das Verstehen in bestimmtem Sinne herausfordern oder begründen, desto mehr deuten, desto weniger verstehen wir.“ Soweit es sich dabei aber wirklich um ein „Verstehen“ handelt, biegt Jaspers in subjektive Bahnen ein. Denn das „eigentliche“ psychologische Verstehen des Seelischen ist ihm (201) ein „einführendes“, nicht bloß rationales Verstehen, es ist ihm im Gegensatz zum „objektiven“ Erklären ein „subjektives, evidentes Erfassen der seelischen Zusammenhänge.“

Mit voller Klarheit hat ein Aufsatz von Kurt Schneider, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie Bd. 75 S. 323 ff. (1922), der die Frage auf breiter Basis erörtert, den subjektiven Charakter alles Verstehens herausgearbeitet. Er glaubt besonders vor einer Äquivokation beim Verstehen warnen zu sollen: „verständlich“ bezeichne nämlich das einmal einen letzten Wesenszusammenhang (er verwendet dafür das Wort „Sinnzusammenhänge“), das anderemal ein individuelles subjektives Kriterium (dafür gebraucht er die Bezeichnung „genetisch nacherlebbar“). Nicht alle Sinnzusammenhänge können nach ihm tatsächlich nacherlebt werden, wie umgekehrt nicht jedes genetische Nacherleben sich auf Sinnzusammenhänge bezieht. „Denn Sinnzusammenhänge verbinden immer Inhalte; genetisch nacherlebbar können aber auch die Beziehungen von Formen zu Inhalten sein.“ Ein bestimmter Inhalt, z. B. ein erotischer Komplex, „kann in der verschiedensten Weise gegeben sein, als Gedanke, Erinnerung, Hoffnung, Traurigkeit, Wahnidee, Sinnes-täuschung usw.“. Diese seine Daseinsweise nennt Schneider seine „Form“. Der Inhalt ist das Gebiet der Sinngesetzlichkeit; die Beziehung von Form zu Inhalt dagegen ist nach ihm niemals

verständlich im Sinne der Sinnzusammenhänge, die immer Inhalte verbinden, sie kann aber verständlich sein im Sinne des genetisch Nacherlebbareren. So kann ich vielleicht „verstehen“, daß jener Liebeskomplex als Traurigkeit, als Hoffnung auftritt, während ich aber genetisch nie verstehen kann, daß er als körperliche Beeinflussung, als Wahnidee gegeben ist. Das „Neue“ einer Psychose ist nach Schneider „durchaus nicht stets, ja vielleicht nie ein Aufhören der sinngesetzlichen Zusammenhänge der Inhalte, ein Abbrechen der Sinnkontinuität, sondern ein Aufhören der Nacherlebbarkeit der Form in bezug auf den Inhalt“. So könnten etwa beim Beziehungswahn die Sinnzusammenhänge der Inhalte nicht irgendwie unterbrochen sein und deshalb durchaus nacherlebbar bleiben; aber die Form als Wahn wäre genetisch nicht nacherlebbar und nicht aus den Inhalten ableitbar, daher eben „nicht zu verstehen“. Schneider betont dabei ausdrücklich, daß solches Nacherleben- oder Nichtnacherlebenkönnen „trotz weitgehendem Gemeinsamem“ in Wahrheit „subjektiv und relativ“ bleibt.

Schneider geht davon aus, daß (objektive) Sinnzusammenhänge „immer Inhalte verbinden“ und deshalb nicht die Beziehung der Form zum Inhalt umfassen können. In Wahrheit ist aber auch diese sog. Form ein integrierender Bestandteil des Sinnzusammenhangs in seiner Gesamtheit, und auch in Beziehung auf sie muß daher die Frage der (objektiven) Verstehbarkeit aufgeworfen werden. Daß z. B. ein an sich verständlicher Liebeskomplex als Wahn und nicht etwa bloß als (irrtümliche) Erinnerung auftritt, bedeutet tatsächlich einen Abbruch der objektiven Realitätsbeziehungen und unterbricht damit den „Sinnzusammenhang“ des Ganzen. Es liegt in diesem Auftreten „als Wahn“ ein sinnfremder Einbruch in den Sinnzusammenhang des Seelischen und es entfällt damit nicht nur die subjektive, sondern auch die objektive Verstehbarkeit.

Eine juristische Verwertung einer rein subjektiven Theorie des Verstehens findet sich bei Max Ernst Mayer, *Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts* (1915; 2. unveränderte Aufl. 1923) S. 205–208.¹ Er geht dabei (206) aus von dem an sich

¹ Dazu kritisch Mezger, *Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit* (1926) S. 19–20.

gewiß richtigen Satz: „Was ich nicht beurteilen kann, darf ich nicht verurteilen.“ „Beurteilbar aber ist“ – heißt es weiter – „für jeden bloß das, was er in seinem eigenen Innern (sic!) zu erleben fähig ist. Daher ist die Beurteilbarkeit der Grund und die Grenze der Zurechnungsfähigkeit.“ Sie entfällt beim Geisteskranken. „Die Differenz zwischen den Assoziationen, die sich im (geisteskranken) Delinquenten vollzogen haben, und denjenigen, die der Richter zu vollziehen vermag, ist zu groß, als daß ein Urteil gefällt werden könnte.“ Ja, M. E. Mayer versteigt sich zu dem Satz (207): „Nur in einer Gesellschaft, in der alle an derselben Geisteskrankheit leiden, fänden sich Männer, die die psychische Genese der Verbrechen ihrer Gefährten nachschaffend miterleben könnten und daher die Beurteilung wagen und die Verurteilung auf sich nehmen dürften.“

Ein solcher Subjektivismus in der Definition des Verstehens und bei der Abgrenzung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit ist praktisch unannehmbar. Denn er würde in Grenzfällen in der Tat dazu führen, wie es M. E. Mayer ausdrückt, daß es „wesentlich darauf ankäme, ob der Angeklagte das Glück hat, vor einem in hohem Grade normalen Richter zu stehen, der ihn nicht mehr versteht, oder aber das Unglück, von einem selbst psychopathisch veranlagten oder gar von einem solchen Richter abgeurteilt zu werden, der selbst eine Zeit geistiger Erkrankung hinter sich hat“. Damit wäre alles dem Zufall und der Willkür preisgegeben. M. E. Mayer verwahrt sich zwar (207/08) gegen diesen Vorwurf des „Subjektivismus“, indem er sagt, „daß die Bewußtseinsvorgänge in allen Individuen eine weitreichende Gleichheit aufweisen“ und deshalb „die Grenze des psychisch Beurteilbaren dem Subjektivismus nur unerheblich ausgesetzt sei“. Aber er widerspricht damit nicht nur sich selbst, sondern auch der unbestreitbaren Tatsache, daß gerade in den Grenzfällen des § 51 Abs. 1 StGB erfahrungsgemäß von einer solchen Übereinstimmung vielfach nicht die Rede sein kann. Die Fähigkeit zum Sicheinfühlen und Nacherleben, die Erfahrung und die Übung der einzelnen Menschen ist dazu viel zu verschieden. Deshalb bedarf es objektiver Richtlinien für das „Verstehen“.

Wir haben deshalb schon in dem Exkurs Probl. S. 47 ff. eine Theorie des objektiven Verstehens entwickelt. Verstehen bedeutet Einreihung eines seelischen Vorgangs in einen wirksamen sinngesetzlichen Zusammenhang. Objektiven Charakter aber besitzt diese Eingliederung, wenn sie für normales und sachkundiges Denken und Empfinden evident und einleuchtend ist. „Normal“ wird dabei in dem (auch sonst festzuhaltenden) Sinne verstanden, daß es auf die aus dem tatsächlichen Durchschnitt gewonnenen, aber nicht aus ihm unmittelbar ableitbaren Anforderungen ankommt; normal ist also kein rein deskriptiver, sondern ein deskriptiv-normativer Begriff. Wir sind uns bewußt, daß damit das „Verstehen“ im letzten Grunde von einem normativen und damit wertenden Gesichtspunkt abhängig gemacht wird. Aber anders läßt sich auf diesem Gebiet nicht zur Klarheit und Festigkeit gelangen; ist ja doch schließlich alles seelische Leben vermöge seiner „Sinnhaftigkeit“ schon als solches wertbezogen. So ist also die Frage gemeint, die wir hier aufwerfen, ob ein bestimmter seelischer Ablauf „verständlich“, oder, wie man noch schärfer sagen könnte, „verstehbar“ sei oder nicht. Ob ihn der jeweils zufällige Beobachter ohne weiteres und ohne die erforderliche Belehrung und Sachkunde tatsächlich, sozusagen auf Anhieb, verstehen kann, ist nicht entscheidend. Deshalb bleibt solches objektive Verstehen auch stets an der Erfahrung nachprüfbar und muß von ihr stets geführt und kontrolliert sein. Das Verstehen ist damit auch demonstrierbar, wie die nachfolgenden Fälle zeigen.

Zusammenfassend können wir also sagen: Verstehen heißt wirksame sinngesetzliche und für ein normales und sachkundiges Denken und Fühlen evidente, „einleuchtende“ Zusammenhänge darlegen.

II

Der zweite Teil soll sich mit dem tiefenpsychologischen Verstehen beschäftigen. Das bisher besprochene genetische Verstehen (Jaspers 18) bezieht sich zunächst auf Fälle, in denen Seelisches aus Bewußt-Seelischem hervorgeht. Aber es gibt auch „unbewußt Seelisches“ und dementsprechend Seelisches, das aus Unbewußt-Seelischem hervorgeht. Die sinngesetzliche Einreihung eines solchen Vorgangs nennen wir „tiefenpsychologisches Verstehen“.

Daß es ein unbewußtes Seelenleben gibt, ist nicht unbestritten. Von den einen wird noch immer das Seelische mit dem Bewußtsein gleichgesetzt und ein unbewußtes Seelenleben als ein Widerspruch in sich angesehen. Die andern betonen mit Recht, daß neben dem bewußten ein unbewußtes Seelenleben existiert, ja daß das Bewußtsein vielleicht nur ein kleiner Teil des Ganzen, nur der höchste Gipfel ist, der über das weite Reich des Unbewußten emporragt. Wir wollen die Gründe, die für diesen Standpunkt sprechen, hier nicht wiederholen; wir haben sie an anderer Stelle genannt (Kriminalpolitik, 3. Aufl., 1944, S. 189).

Wir nennen „unbewußt“ jeden Vorgang, der während seines Ablaufs, gleichgültig aus welchem Grunde, nicht in das Ich-Bewußtsein der ihn erlebenden Person gelangt. Dieses Ich-Bewußtsein ist im ganzen Laufe seiner Entwicklung eine Einheit. Daran ändert auch die von Janet und anderen beschriebene Erscheinung der „doppelten Persönlichkeit“ nichts, bei der „das abgespaltene Seelenleben so reich entwickelt auftritt, daß man es mit einer Persönlichkeit zu tun zu haben glaubt“, wie Jaspers 248 bemerkt. Denn auch hierbei bleibt in Wahrheit das eine (frühere) Ich-Bewußtsein das „Bewußtsein“ der Person, wie ja auch Jaspers a. a. O. charakteristischerweise von der „normalen Persönlichkeit“ und ihrem Sich-Erinnern oder Nichterinnern „nach Abklingen des Zustandes“ spricht.

Gegenüber dem hier vertretenen einheitlichen Begriff des „Unbewußten“, der sich ganz an die einfache, schlichte Tatsache hält, daß der Vorgang im Augenblick seines Ablaufs aus irgendeinem Grunde nicht in das Bewußtsein tritt, will Jaspers (20) innerhalb dieses Gebiets zunächst „sorgfältig unterscheiden

zwischen seelischen Vorgängen, die vom Erlebenden nicht bemerkt, aber tatsächlich erlebt wurden, und solchen Vorgängen, die wirklich außerbewußt, nicht tatsächlich erlebt sind“. Auch S. 205 unterscheidet er in demselben Sinne scharf das Unbemerkte und das Außerbewußte. Demgemäß nimmt er auch unter den seelischen „Komplexen“, d. h. (244) den Dispositionen, die als Folge eines Erlebnisses zurückbleiben und in einheitlicher, aus dem ersten Erlebnis verständlicher Art das spätere Seelenleben beeinflussen, auf S. 246 solche an, die, „wenn auch unbemerkt“, im Bewußtsein sind und bei Selbstbeobachtung und Selbstkritik auch bewußt gemacht werden können, und solche, die „überhaupt unbewußt“, nicht bloß unbemerkt sind und die er „abgespaltene oder verdrängte Komplexe“ nennt. S. 246 ff. ist ausführlich von solcher „Abspaltung seelischer Zusammenhänge“ und im Zusammenhang damit auch von der oben erwähnten „doppelten Persönlichkeit“ (248) die Rede.

Diese Unterscheidung von „Unbemerktem“ und „Unbewußtem“ bei Jaspers ist nicht klar. Entweder ist ein Vorgang im Augenblicke seines Ablaufs (!) „im (Ich-)Bewußtsein“ und damit bewußt erlebt oder er ist dies, wie das „Unbemerkte“, nicht und also auch im Augenblick des Ablaufs nicht bewußt erlebt. Daß etwas bei nötiger „Selbstbeobachtung und Selbstkritik“ nachträglich (!) bewußt gemacht werden kann, ändert nichts an diesem Unterschied. Es gibt also wie hinsichtlich des Bewußten so auch hinsichtlich des „Unbewußten“ nur ein Entweder-Oder, also nur einen einheitlichen Begriff. Daß innerhalb dieses einheitlichen Begriffs dann wieder feinere quantitative Unterschiede zwischen „nicht bemerkten“ Vorgängen und „abgespaltenen“ oder „verdrängten“ Zusammenhängen und Komplexen gemacht werden können und daß graduelle Verschiedenheiten in der Möglichkeit des Bewußtmachenkönnens bestehen, soll nicht verkannt werden. Aber dies sind quantitative und nicht qualitative Unterschiede in Beziehung auf den Begriff des Unbewußten.

Ganz ähnliche Erwägungen gelten auch gegenüber der Unterscheidung, die von der Freud'schen Psychoanalyse zwischen bloßem (angeblich bewußtseinsfähigem) „Vorbewußtem“ und

(angeblich bewußtseinsunfähigem) „Unbewußtem“ gemacht werden.¹ Für Freud ist das Unbewußte das „chaotische, dynamische Reservoir der Seele, in dem die ursprünglichen widerspruchsvollen Wünsche, Tendenzen und Triebe noch zu keiner einheitlichen Persönlichkeit zusammengefaßt sind“.² Es unterliegt der Verdrängung. „Das Ich hatte sich sozusagen beim ersten Zusammenstoß von der anstößigen Triebregung zurückgezogen, ihr den Zugang zum Bewußtsein versperrt.“ „Aber im Unbewußten besteht die verdrängte Wunschregung weiter, lauert auf eine Gelegenheit, aktiviert zu werden, und versteht es dann, eine entstellte und unkenntlich gemachte Ersatzbildung für das Verdrängte ins Bewußtsein zu schicken. Diese Ersatzbildung für die verdrängte Idee ist gegen weitere Angriffe von Seiten des abwehrenden Ichs gefeit.“ So entstehen die mannigfachen „Symbole“ im Traumleben, im Mythos usw. und so entsteht vor allem das „Symptom“ in der Neurose.³ Dieses „Nichtbewußtseinsfähige“ (= Verdrängte) verdankt also bei Freud seine Eigenschaft nicht seiner besonderen Eigenart, sondern dem ihm feindlich gegenüberstehenden Verdrängungsvorgang, der es nur auf Umwegen und verschleiert ins Bewußtsein gelangen läßt.

In der Individualpsychologie von Alfred Adler tritt an die Stelle des Sexualtriebs (Freud) das Machtstreben mit seinen „Minderwertigkeitskomplexen“ und der durch sie verursachten „Überkompensation“. Ganz parallel zur „Verdrängung“ bei Freud als Grund des Unbewußtwerdens erscheint hier als „Kunstgriff der Psyche“ die Verhinderung des Bewußtwerdens (z. B. der Fiktion der Überlegenheit usw.) bestimmter zweckwidriger Erwägungen und stellt sich dar als „ein Mittel, das dann angewandt wird, wenn die Bewußtwerdung einer psychischen

¹ Siehe etwa Freud, *Die Traumdeutung*, 7. Aufl. (1922) S. 403/04, wo vom eigentlichen „Unbewußten“ gesagt ist, daß dieses keinen Zugang zum Bewußtsein hat, „außer durch das Vorbewußte, bei welchem Durchgang sein Erregungsvorgang sich Abänderungen gefallen lassen muß“, also einer „Zensur“ unterliegt.

² G. Adler, *Entdeckung der Seele* (1934) S. 32.

³ Freud, *Die Medizin der Gegenwart in Selbstdarstellungen* (1925) S. 18. Über Psychoanalyse, 3. Aufl. (1916) S. 24/25. G. Adler a. a. O. 15, 30 ff.

Komponente das Machtziel gefährden könnte“. Der Patient bedient sich des „Unbewußten“, um das alte Ziel der Überlegenheit weiter verfolgen zu können.¹ Auch hier wird also das Unbewußtwerden gewisser Regungen „von außen her“ geschaffen; ein eigener qualitativer Unterschied gegenüber sonstigen unbewußten Vorgängen besteht ebensowenig wie bei Freud.

Und dasselbe gilt im Grunde genommen auch in der differenzierteren und feineren analytischen Psychologie von C. G. Jung. Bei ihm besitzt das „Unbewußte“, in dem wir nicht nur das „persönliche“, sondern auch das „kollektive“ Unbewußte vor uns haben, z. B. die „Anima“ beim Manne, vor allem kompensatorische Bedeutung. Im Unbewußten sind alle die Elemente vorhanden, „die zur Selbstregulierung der Gesamtpsyché nötig sind“ (G. Adler, 52). Auch hier erscheint der Inhalt des Unbewußten, „symbolisch“ umgeformt, in veränderter Gestalt im Bewußtsein. Aber dies ergibt sich wiederum nur „von außen“ her durch den Widerstand, der durch die Bewußtseinsinhalte geleistet wird.²

Wir glauben nach all dem an der schlichten Tatsache der einheitlichen Natur alles „Unbewußten“ festhalten zu können, und bestimmen es kurz und einfach als das, was „ohne (Ich-)Bewußtsein“ des Erlebenden verläuft. Scharf gefaßt ist demnach der Sachverhalt so: über gewisse Zusammenhänge seines seelischen Lebens ist sich der Erlebende, also die beobachtete Person, im unklaren, sie vollziehen sich „unbewußt“, d. h. außerhalb seines Bewußtseins. Sie lassen sich auch nicht nur von außen her körperlich-kausal „erklären“, sondern sie dokumentieren sich

¹ G. Adler a. a. O. 49/50. A. Adler, Praxis und Theorie der Individualpsychologie, 4. Aufl. (1930) S. 156.

² Eine eingehende Darstellung der, auch für forensische Zwecke höchst lehrreichen, C. G. Jung'schen Psychologie ist hier weder beabsichtigt noch möglich. Eine einfache, aber klare Einführung gibt das bereits erwähnte Buch von G. Adler, Entdeckung der Seele (1934). Am besten und prägnantesten übermittelt das Bild des Persönlichkeitsaufbaus vielleicht das Buch: C. G. Jung, Die Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewußten, 4. Aufl. (Zürich 1945). Über die Umwandlung der Sexual-Libido von Freud in den umfassenderen Begriff der „psychischen Energie“ siehe namentlich: C. G. Jung, Wandlungen und Symbole der Libido (2. Aufl. 1925), und Über psychische Energetik und das Wesen der Träume (2. Aufl. Zürich 1948).

als sinngesetzliche, d. h. als seelisch-motivierte Zusammenhänge, die wir als solche „verstehen“ können und verstehen müssen, wenn wir sie erfassen wollen. Wenn mich am Abend vor dem Einschlafen ein ungelöstes Problem beschäftigt und wenn dann nach dem Schlaf am anderen Morgen die Lösung fertig vor mir steht, so hat „unbewußt“ ein seelisch-geistiger Prozeß stattgefunden, dessen „Erklärung“ aus bloßen Hirnvorgängen eine wertlose Hypothese bedeutet. Damit unterscheidet sich der unbewußte seelische Bezirk scharf von allem bloß physiologischen Geschehen und schließt eine Umdeutung in körperliche Vorgänge mit Hilfe irgendwelcher „Hirnmythologien“¹ von vornherein aus. Es ist daher verkehrt, wenn man im Anschluß an das Schlagwort Nietzsches vom „Leib“ als der wirklichen Tiefenbestimmung des Menschen den Satz aufstellt, die Leibhaftigkeit sei der Inbegriff des unbewußten und unwillkürlichen Daseins.² Vielmehr entsteht hier die ganz neue und wichtige Aufgabe, innerhalb des „Unbewußten“, durch exakte Analyse eine klare und scharfe Unterscheidung zwischen den nur „erklärbaren“ körperlich-physiologischen und den „verständlichen“ seelisch-motivierenden Einflüssen vorzunehmen. Dabei handelt es sich nicht darum, irgend etwas „hinzuzudenken“ (Jaspers 21), sondern darum, mit aller Sorgfalt und unter Zuhilfenahme aller verfügbaren psychologischen Erfahrung die Feststellung zu treffen, welche „Motive“ im Unbewußten in Wirklichkeit wirksam gewesen sind. Das nennen wir „tiefenpsychologisches Verstehen“, von dem hier die Rede ist.

Daß das „Unbewußte“ sich in Wahrheit aus biologischen (körperlichen, physiologischen) und psychologischen (seelischen, motivierenden) Bestandteilen zusammensetzt, wird der Sache nach auch dort anerkannt, wo das Unbewußte in ganz anderer Weise gefaßt wird als in der analytischen Psychologie. Kurt Schneider, Klinische Psychopathologie (3. Aufl. 1950) spricht – in betontem Unterschied zum Unbewußten der Psychoanalyse (51) – vom seelischen „Untergrund“ (14, 51, 124, 142, 163), auf dem „alle Sinngesetzlichkeit ruht“. Seine „Bewegungen können die Sinn-

¹ Siehe Jaspers a. a. O. S. 13, 36, 279.

² Siehe dazu: Vetter, Natur und Person (1949) S. 138.

kontinuität dehnen, anspannen, lockern, verletzen, wie in gewissen Entwicklungszeiten (Pubertät) oder bei manchen Verstimmungen (Untergrunddepressionen), aber sie zerreißen sie nicht total, das tut nur die Krankheit“ (14/15). Dieser Untergrund wirkt zwar nach Schneider teilweise „nicht motivierend, sondern rein kausal, opere operato“ (50/51). Aber wie die vorangegangene Äußerung zeigt, fügt sich dieser Untergrund im Gegensatz zur Krankheit durchaus in den sinngesetzlichen Zusammenhang des Seelischen ein. Das könnte er nicht tun, wenn nicht auch ihm, mindestens teilweise, psychologischer Charakter zukäme. Endlich faßt Braun, Die vitale Person (1933), die „vitale Person“, von der Antrieb, Stimmung, Reizempfänglichkeit und Schlaf bestimmt werden, zwar weitgehend physiologisch auf, z. B. unter Hinweis auf innersekretorische Vorgänge und auf Zusammenhänge mit dem vegetativen System (56). Aber er läßt ebenso keinen Zweifel darüber, daß es sich bei ihr zugleich um einen Teil der „seelischen Persönlichkeit“ handelt. „So bildet die vitale Person ein Glied in der Kette der physischen und psychischen hierarchisch geordneten Funktionen, deren Integration in der Ganzheit die menschliche Persönlichkeit ausmacht“ (50). Sie „umfaßt die sog. vitalen, körpernahen Funktionen der tiefsten psychischen Schicht“ (73). Es deckt sich dies vollkommen mit der von uns schon früher vertretenen Auffassung (Probl. 27, 32/33), wonach der Ausdruck „vital“ Körperliches und Seelisches umfaßt.

Auch für die Kriminologie ergibt sich aus dem Gesagten, wenn die bewußten Vorgänge im beobachteten Individuum keinen lückenlosen Sinnzusammenhang ergeben, die Aufgabe, nicht von vornherein auf alles „Verstehen“ zu verzichten oder sich nur nach rein körperlichen Ursachen umzusehen. Sie muß vielmehr behutsam versuchen, im Wege „tiefenpsychologischen Verstehens“, also über das „Unbewußte“, evidente, sinngesetzlich wirksame Zusammenhänge aufzudecken. Die Möglichkeit solcher Zusammenhänge ergibt sich aus allgemeinen Erwägungen; ob ihnen die Wirklichkeit des Geschehens entspricht, ist Sache einer genauen Analyse im einzelnen. Der nachfolgende praktische Fall läßt diese Wirksamkeit sehr schön erkennen und bedeutet damit eine wertvolle Veranschaulichung des hier

entwickelten Begriffs des Unbewußten und seiner Bedeutung für die strafrechtliche Beurteilung.

I. Fall G.

Die im Jahre 1896 geborene Postassistentin Frl. G. hat vom August oder September 1943 bis zu ihrer Festnahme im Februar 1944 im Münchener Hauptbahnhof und in Kaffeehäusern und Gaststätten in dessen Nähe Koffer, Pakete, Mäntel und sonstige Kleidungsstücke in erheblichen Mengen und von erheblichem Werte gestohlen. Sie ist eine konstitutionell nervöse, asthenische Persönlichkeit von sehr geringer körperlicher und geistiger Leistungsfähigkeit. Eine Base, die Tochter der Schwester ihrer Mutter, soll wegen Diebstahls ins Zuchthaus gekommen sein. Schon auf der Schule ist sie einmal sitzengeblieben, im Postdienst war sie nur zu ganz untergeordneten Arbeiten zu gebrauchen; zweimal ist sie bei den Prüfungen zum höheren Postdienst durchgefallen. In 26 Dienstjahren hat sie insgesamt ungefähr vier Jahre gefehlt. Trotzdem lebte sie bis in ihr 48. Lebensjahr einwandfrei und kam niemals mit dem Gesetz in Konflikt. Auch sonst brachte sie sich ohne wesentliche Schwierigkeiten durchs Leben. Um so auffallender sind ihre nunmehrigen Diebstahlstaten, vor allem deshalb, weil sie die gestohlenen wertvollen Gegenstände im wesentlichen zu Hause aufgestapelt hat, ohne sie zu verwerten. Der Fall bietet der psychologisch-psychiatrischen und damit auch der juristischen Beurteilung manche Schwierigkeiten.

1. Die erste Begutachtung der Münchener Universitätsnervenklinik gelangt zur Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund des § 51 Abs. 2 StGB.

Es heißt hier: Frl. G. ist erblich belastet. Eine Cousine verbüßte eine längere Zuchthausstrafe wegen Diebstählen. Der Bruder ist ein autistischer Sonderling. Sie selbst brachte sich schlecht und recht durchs Leben. Ihre Intelligenz steht unter dem Durchschnitt. Bei der Prüfung zum höheren Postdienst ist sie durchgefallen. An psychopathischen Eigenschaften ist früher bei ihr lediglich eine gewisse Putzsucht hervorgetreten, infolge welcher sie schon seit Jahren übertriebene Einkäufe tätigte, durch welche sie vorübergehend in Schulden verwickelt wurde. Erst im beginnenden Klimakterium, und zwar seit September 1943, ist sie plötzlich massiv straffällig geworden, indem sie zahllose Diebstähle unter dem Schutz der Verdunkelung ausführte. Irgend-

ein Anhaltspunkt für eine Psychose hat sich bei der Beobachtung nicht ergeben. Fr. G. war während der Beobachtung klar und geordnet. Andererseits aber scheiterte ebenso der Versuch, die Diebstähle normalpsychologisch zu motivieren und aus den Voraussetzungen ihrer früheren Persönlichkeit verständlich abzuleiten. Es ergibt sich daher der Schluß, daß die Straftaten als Triebhandlungen aufzufassen sind, die aus einer bis zum 48. Lebensjahr latent gebliebenen psychopathischen Veranlagung entspringen. Als entscheidender Faktor für die Manifestation zu einem so späten Zeitpunkt der Lebensentwicklung ist das Klimakterium mit seinen tiefgreifenden Stoffwechselumwandlungen anzusprechen. Der Fall ist aber insofern außerordentlich kraß und psychopathologisch zweifellos rätselhaft, als sich die G. 40 Jahre ihres Lebens sozial im wesentlichen unauffällig und vor allem vollkommen straffrei gehalten hat, so daß man ihr eine Sonderstellung einräumen muß. Fälle wie dieser, wo jemand sich durch gehäufte und besonders schwerwiegende strafbare Triebhandlungen erstmals im Klimakterium strafbar macht, sind tatsächlich außerordentlich selten. Der Fall bietet einer Ableitung aus psychopathologischen Eigenschaften so große Schwierigkeiten, er ist in so weitem Ausmaße nur durch einen selten starken Wandel der Persönlichkeit im Klimakterium zu erklären, daß die Zurechnungsfähigkeit der G. unbedingt als erheblich vermindert bezeichnet werden muß, wobei auch ihre unterdurchschnittliche Intelligenz zu berücksichtigen ist. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB sind daher gegeben.

Das Gutachten verneint also ausdrücklich das Vorliegen einer Psychose (echten Geisteskrankheit). Es lehnt aber auch den Versuch ab, die Diebstähle normalpsychologisch zu motivieren. Es gebraucht lediglich den indifferenten Ausdruck von psychopathischen „Triebhandlungen“.

Durch Urteil vom 31. 1. 1945 wurde die G. wegen Diebstahls als Volksschädling zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Jahre 1946 wurde die Strafe vom Justizministerium in eine Gefängnisstrafe von drei Jahren verwandelt. Nach Verbüßung von einem Jahr und acht Monaten wurde für den Rest eine Bewährungsfrist gewährt, die ohne Anstände abgelaufen ist. Damit war die Reststrafe erlassen.

2. Trotz der damit erledigten Strafverbüßung beantragte der Verteidiger mit Schriftsatz vom April 1949, offenbar um die verlorenen Pensionsansprüche seiner Mandantin zu retten, die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke nachträglicher Freisprechung. Er legte dabei das Gutachten eines Nervenarztes vor, das sich für Zurechnungsunfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB aussprach.

Dieses neue Gutachten stellte sich auf den Standpunkt, daß der Erstgutachter die Art und Schwere der Geistesstörung deshalb noch nicht voll erkennen konnte, weil ihm der weitere Verlauf der Krankheit verborgen bleiben mußte. Nun habe sich aber in der Folgezeit bei der Verurteilten ein fortschreitender Persönlichkeitszerfall eingestellt, der sich in immer wieder auch ohne äußeren Anlaß auftretenden Perioden schwerster Depressionen mit größter Selbstmordgefahr äußere. Die Beschuldigte sei jetzt geistig krank und sei auch schon zur Zeit der Tat geisteskrank und daher strafrechtlich nicht zurechnungsfähig gewesen. Im Gegensatz zum Erstgutachter kam also das jetzige Gutachten zu der Auffassung, daß schon zum Zeitpunkt der Tat eine klimakterische Psychose in ihren ersten Anfängen vorlag. „Der weitere Verlauf der Geistesstörung bei der inzwischen dauernd arbeitsunfähig gewordenen Kranken hat bewiesen, daß es sich entgegen der damaligen Annahme schon damals um einen solchen Ausbruch einer manifest gewordenen klimakterischen Psychose gehandelt hat. Ihre Straftaten sind daher nicht nur mit Wahrscheinlichkeit, sondern mit Sicherheit psychotisch motiviert gewesen. Sie waren mit Sicherheit das Zeichen einer damals besonders stürmisch beginnenden Geisteskrankheit, die man heute rückblickend als eine endokrine Geistesstörung, also als eine sicher beweisbare klimakterische Psychose bezeichnen muß. Damit ist sie aber ärztlicherseits zur Tatzeit völlig unfähig gewesen, in dem damaligen schweren Krankheitszustand das Unerlaubte ihrer Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

Das neue Gutachten bejaht damit ausdrücklich das Vorliegen einer Psychose, also einer echten Geisteskrankheit (Probl. 6) zur Zeit der Tat.

3. Das Gericht ordnete im Wiederaufnahmeverfahren die erneute Begutachtung in der Universitätsnervenklinik München an. Das sehr ausführliche Gutachten vom März 1950 kommt im Gegensatz zu den beiden vorangegangenen Gutachten zu dem Ergebnis (14), daß „die Diebstähle bis zu einem gewissen Grade psychologisch verständlich gemacht werden können“. Es gewinnt damit für unsern Zusammenhang ein besonderes Interesse.

Der Gedankengang des Gutachtens ist folgender: die Beschuldigte hat sich bis zu den Diebstählen im wesentlichen ohne Schwierigkeiten durchs Leben gebracht. Auch das Sexualproblem habe sie im ganzen reibungslos gelöst. Sie hatte ihr ganzes Leben lang verschiedene langdauernde Verhältnisse, die aber niemals zur Heirat führten, ohne daß die Beschuldigte das Scheitern ihrer diesbezüglichen Bemühungen tragisch genommen hätte. Sie scheint in diesen Dingen ziemlich leichtfertig in den Tag gelebt zu haben. Es mag um das Jahr 1942 gewesen sein, daß sie mit einem gewissen Herrn N., dem Inhaber eines großen Malergeschäfts in X., ein Verhältnis einging. N. war verheiratet, aber

seine Frau war schwer krank. Die G. wollte nach dem zu erwartenden Tod der Frau N. den Mann heiraten, „die Heirat war auch so gut wie ausgemacht“. Nun starb die Frau im Juli 1943, aber Herr N. hatte es mit der Heirat keineswegs eilig. Er zögerte die Sache immer wieder hinaus, und es kam zu schweren Auseinandersetzungen. Schließlich wurde die G. brüsk abgewiesen. Die endgültige Trennung fand im Dezember 1943 nach einer erneuten großen Auseinandersetzung statt. In diese Zeit hinein fallen die Diebstähle. Die Beschuldigte deutet an, daß die Diebstähle „irgendwie mit ihrer unglücklichen Heiratsgeschichte zusammenhängen. Man muß ihr aber Wort für Wort und Satz für Satz bringen, ohne daß die Motive dabei klar zutage treten“. „Es sei halt so über sie gekommen. Sie könne sich nicht mehr denken, wie sie zu solchen Handlungen fähig gewesen sei. Sie habe doch die Sachen gar nicht genommen, weil sie sie brauchte, sondern weil es so über sie kam.“

Das Gutachten sagt dazu: das Verhältnis mit Herrn N. wurde für sie zu einer Kraftprobe. Diesmal wollte sie unbedingt heiraten. Herr N. war ein wohlhabender Mann. Bei ihren früheren Freunden konnte sie sich nie entschließen, ihre Beamtenstellung aufzugeben, weil die Liebhaber finanziell nicht gesichert waren. Herr N. aber war ein „gestandener“ Mann mit einem großen Malergeschäft im Hintergrund. Als die Frau im Juni 1943 starb, stand Frl. G. vor einer entscheidenden Wendung ihres Lebens. Es war ihr klar, daß sie jetzt oder niemals heiraten würde. Es bemächtigte sich ihrer eine gewisse Torschlußpanik. Als nun Herr N. sich hinter seiner Trauer verschanzte, alle möglichen Ausflüchte gebrauchte und offenbar nicht mehr recht zog, verlor sie völlig den Kopf. Sie versuchte verschiedene Gegenzüge, erreichte damit aber nur das Gegenteil. Sie wurde immer kürzer abgewiesen und schließlich mehr oder minder deutlich hinausgeworfen. In den Monaten zwischen Juni und November 1943 spielte sich diese große Tragödie ihres Lebens ab, ohne daß sie nach außen sich davon etwas merken ließ. Sie mußte alle diese Schwierigkeiten mit sich selbst abmachen, konnte sich mit niemand aussprechen und war der ganzen Situation in keiner Weise gewachsen. Ihre schon an sich sehr dürftige Intelligenz versagte in dieser kritischen Situation. Sie verfiel in Ratlosigkeit und Verzweiflung und verlor völlig den Kopf. Außerdem machten sich damals bei ihr die ersten Vorzeichen des Klimakteriums bemerkbar; schon 1942 war die Periode unregelmäßig geworden. Unter diesen Umständen entwickelte sich bei ihr eine schwere reaktive Depression. Aus der dumpfen Verzweiflung ihrer Unsicherheit heraus sind die sonst psychologisch nicht verständlichen Diebstähle entsprungen.

Hier setzt nun die für uns wesentliche psychologische Erwägung des Gutachtens ein. Auf der Basis der depressiven Grundstimmung hat sich, wie das Gutachten sagt, ein neurotischer Überbau aus folgender seelischer Konfliktsituation heraus entwickelt, dessen Rekonstruktion trotz der sehr dürftigen Angaben der Patientin mit ziemlicher Sicherheit möglich ist: Frl. G. lebte damals in München, ihr „Bräutigam“ ist in X. Sie mußte selbstverständlich das Bestreben haben, nach dem Tode der Frau N. möglichst viel in X. anwesend zu sein, um dort ihre Heiratsangelegenheit mit Nach-

druck zu betreiben, Herr N. spernte sich aber zunächst durch passive Resistenz und schließlich durch aktive Brutalität gegen dieses Bestreben. Wenn man nun berücksichtigt, daß Frä. G. nicht nur ziemlich schwachsinnig ist, sondern auch bei den geringsten Schwierigkeiten den Kopf verliert, so ist leicht zu begreifen, daß sich das verhinderte Bestreben, nach X. zu fahren, bei ihr allmählich zu einer dumpfen triebhaften Spannung verwandelte. Sie hatte das Gefühl, daß sie irgend etwas „tun“ müsse, und war doch zu vollkommener Passivität gezwungen. Ihre Lage war beschämend. Wiederholte Versuche, nach X. vorzudringen, endeten mit skandalösen Auftritten, die sie schließlich völlig einschüchterten. Der Trieb, nach X. zu fahren, und die Furcht vor der dort sie erwartenden Blamage hielten sich schließlich im Gleichgewicht und schlossen eine Art von Kompromiß. Frä. G. meldete sich krank, fuhr fast jeden Tag von Pasing nach München und lungerte auf den Bahnsteigen herum, auf denen Züge nach X. abgingen. Sie gibt zu, daß sie oft stundenlang hin und her überlegte, ob sie mit diesem oder mit dem nächsten Zug nach X. fahren sollte. Sie kam einfach nicht mehr vom Bahnhof fort. Mit Neid betrachtete sie die Passagiere, die harmlos, freudig oder gar glücklich in den Zug einstiegen und unbefangen fortreisen konnten. Es entwickelte sich bei ihr ein gewisser Haß gegen diese „glücklichen Reisenden“, die, ohne sich im mindesten um ihren Kummer zu bekümmern, an ihr vorbeiströmten und den Zug bestiegen. Immer wieder mag sie sich gedacht haben: wie glücklich wäre ich, wenn ich so unbefangen in den Zug einsteigen könnte. Aus diesem Neid- und Haßgefühl heraus mag sich nun ihre Aufmerksamkeit dem Gepäck dieser glücklichen Reisenden zugewendet haben, welches oft unbeaufsichtigt auf dem Bahnsteig oder auf dem Gepäckkarren herumstand. In ihrer dumpfen Spannung mußte ihr jedenfalls folgendes klar sein: einem noch so glücklichen Reisenden wird die Freude an der Reise verleidet, wenn er dabei sein Gepäck verliert. Aus solchen halb oder ganz unbewußten Regungen scheint eine Wurzel der späteren kleptomatischen Entgleisung entsprungen zu sein. Die ausgestoßene, als Paria am Bahnsteig Herumirrende verbessert durch die Diebstähle ihre seelische Lage. Während sie vorher unbeachtet herumgestoßen und gleichsam vom Strom des herzlosen Publikums, das ihr Leid nicht achtete oder auch nur beachtete, überströmt wird, wird sie durch die Diebstähle sozusagen in die Rolle einer anonymen Großmacht gehoben, die bedeutende Wirkungen aus dem Hintergrund heraus entfaltet. Das lähmende Gefühl der Ohnmacht wird abgelöst durch ein Machtgefühl. Ihr Selbstgefühl hebt sich durch die Freude an der eigenen Geschicklichkeit im Stehlen.

Zu dieser Hebung der Selbstsicherheit durch die wohlgelungene, virtuose Diebesleistung kommt nun noch ein anderes Motiv. Die Diebstähle brachten die G. auf andere Gedanken. Vorher kreiste ihr Denken ununterbrochen um die Frage, ob sie nun nach X. fahren solle oder nicht. Aus dem Bann dieses Wirbels befreite sie sich durch die Diebstähle. Jeder einzelne Diebstahlsakt setzte einen mächtigen Reiz, der ihre Gedanken in andere Richtung lenken mußte. Der Reiz und die Sensation der Durchführung, der Zweifel, ob die Sache gelingen würde, und hinterdrein die Furcht vor Entdeckung setzten

jedesmal einen anderen Wirbel von Gedanken und Gefühlen in Bewegung, der als erleichternde und entspannende Unterbrechung des um das X.-Problem kreisenden Denkens, Sinnens und Trachtens wirken mußte. So wirkten die Diebstähle als ein psychisches Ablenkungsmanöver, indem sie gleichsam einen Gegenwirbel setzten, der sie wenigstens vorübergehend aus ihrer seelischen Qual befreite.

Dazu kommt noch ein anderer Gesichtspunkt. Der Bann der erzwungenen Untätigkeit wurde jedesmal durch die kleptomatischen Akte unterbrochen. Die gestaute seelische Energie der verhinderten Hochzeitsreise wurde in den Diebstählen ausgegeben und „abreagiert“. Man muß berücksichtigen, daß Fr. G. offenbar damals immer gleichsam auf dem Sprung war, nach X. zu reisen. In dieser immer wieder geplanten und dann wieder verworfenen Reise nach X. steckte für sie ein entscheidendes, aber unlösbares Lebensproblem von zentraler Wichtigkeit. Diese ganze Handlungsreihe, die auf eine späte Hochzeit im letzten Augenblick vor dem Beginn des Klimakteriums hindrängte, wurde immer wieder in statu nascendi am Bahnsteig unterbrochen. In den Diebstählen überwand Fr. G. immer wieder dieses Gefühl der Bannung, der sinnlosen Unterbrechung ihres Lebensstromes, der auf eine baldige Heirat mit Herrn N. hindrängte. Waren doch alle ihre Lebenshoffnungen in dieser Richtung festgelegt. Die Diebstahlsakte warfen diese gehemmten Lebensbewegungen gleichsam über den toten Punkt. Das drückte sich schon rein äußerlich dadurch aus, daß sie durch die Diebstähle vom Bahnhof wegkam, der sie sonst mit einem gewissen seelischen Zwang festhielt, so daß sie sich oft stundenlang am Bahnsteig unschlüssig herumtrieb. Jedenfalls zwang sie jeder Diebstahl dazu, sofort den Bahnhof zu verlassen.

Man kann in gewisser Beziehung sagen, daß sich bei Fr. G. eine Stehl-, „Sucht“ entwickelt hat, die mit anderen Suchten, etwa einer Morphiumsucht, gewisse Ähnlichkeit aufweist. Jeder Diebstahl wirkte seelisch irgendwie spannend und beruhigend. Aber die Beruhigung hält nicht lange an, so daß ein Zwang zur Wiederholung gegeben ist. Neben diesem Wiederholungszwang entwickelte sich bei Fr. G. aber auch – wie oft bei Suchten – ein Steigerungszwang. Wie der Morphinist von Spritze zu Spritze eine höhere Dosis braucht, so mußte auch Fr. G. ihre Diebstähle immer raffinierter und tollkühner gestalten, um den gleichen psychischen Effekt zu erreichen. Das liegt in der Natur der Sache. Der erste Diebstahl bedeutet eine ungeheure Sensation und übt eine gewaltige psychische Schockwirkung aus. Was muß es für eine bisher unbescholtene Beamtin bedeuten, wenn sie nach jahrzehntelangem tadellosem Lebenslauf plötzlich den ersten Diebstahl begeht und damit auf die schiefe Ebene des Verbrechens gerät. Schon der zweite Diebstahl hat nicht mehr diese entscheidende Bedeutung, übt nicht mehr denselben sensationellen Reiz aus. Später kommt es dann natürlich auf eine Kleinigkeit mehr oder weniger nicht mehr an. Der Reiz des Neuen und Ungeheuerlichen ist abgeblaßt, die kleptomatischen Akte als solche verlieren ihre seelische Schockwirkung. Um diese Schockwirkung weiterhin aufrechtzuerhalten, müssen die Diebstähle als solche immer aufregender und raffinierter gestaltet werden. Die Tollkühn-

heit der Durchführung, die Schwierigkeit des Unternehmens muß den verlorengegangenen Reiz des Stehlens an sich ersetzen. Auf diese Weise werden die Diebstähle immer raffinierter und lösen sich schließlich auch von den Bahnsteigen los, bis Fr. G. schließlich nicht nur den Wartesaal, sondern auch alle möglichen Geschäfte und Cafés in der Stadt unsicher machte. Der Steigerungs- und Variationszwang läßt sich weitgehend aus der psychischen Dynamik dieser ganzen Entwicklung begrifflich machen.

Es ist also ein ganzes Bündel von Motiven und Antrieben, welches im vorliegenden Fall zur Entwicklung einer kleptomanischen Phase in einem sonst durchaus nicht kriminellen Lebenslauf geführt hat. Dabei muß berücksichtigt werden, daß für Fr. G. selbst die Einzelheiten dieser ganzen Entwicklung, die allmähliche Perversion einer verhinderten Hochzeitsreise in eine Folge kleptomanischer Entgleisungen, durchaus niemals deutlich bewußt wurden. Alle diese Verwandlungen vollzogen sich unter der Schwelle des klaren Bewußtseins und entluden sich dann in kurzschlußartigen Impulshandlungen, in denen sich die ganze Wucht einer sexuellen Torschlußpanik auswirkte. Um eine eigentliche klimakterische Psychose hat es sich nicht gehandelt. Aber die Motive der Diebstähle sind jedenfalls mit denen gewöhnlicher Diebstähle durchaus nicht zu vergleichen, weil sich in ihnen nicht eine rational geplante Bereicherungsabsicht auswirkte.

Das Gutachten schließt: Berücksichtigt man das Zusammentreffen der verschiedenen Faktoren, welche damals zu den gehäuften Diebstählen führten: die geringe Intelligenz, die klimakterische Persönlichkeitsveränderung, die Neigung der Fr. G., bei schwierigen Situationen den Kopf zu verlieren und Vogel-Strauß-Politik zu treiben, die Torschlußpanik, den Zusammenbruch konzentrierter Lebenshoffnungen und die daraus entspringende schwere neurotische Entwicklung, so müssen doch begründete Zweifel geäußert werden, ob Fr. G. damals überhaupt in der Lage war, in ihrer seelischen Zwangslage das Unerlaubte ihrer Taten einzusehen und vor allen Dingen ihr Tun und Lassen nach dieser Einsicht zu bestimmen.

Das Gutachten verneint also ausdrücklich das Vorliegen einer Psychose im Sinne einer echten Geisteskrankheit und nimmt eine unbewußte psychologische Motivierung der Diebstähle an, deren fehlende Bewußtseinsglieder es an Hand der gegebenen Tatsachen rekonstruiert.

Durch Urteil des LG München vom 21. 4. 1950 wurde hierauf die G. im Wiederaufnahmeverfahren (WA. Reg. 158/49) freigesprochen und es wurde durch einen Beschluß vom gleichen Tage der Anspruch auf Entschädigung für die vollstreckte Freiheitsstrafe gegen die Staatskasse anerkannt.

4. Wir halten die Erwägungen des zuletzt mitgeteilten Gutachtens (3) grundsätzlich für richtig, mag nun die Interpretation im einzelnen völlig zutreffen oder nicht. Damit

halten wir also fest: eine zweimalige eingehende Beobachtung in der Universitätsklinik schließt eine Psychose (also eine „echte Geisteskrankheit“ im Sinne von Probl. 6) aus. Ebenso ausgeschlossen ist es aber auch, mit dem ersten Gutachten (1) die psychologische Verständlichkeit der Diebstähle zu verneinen und sie lediglich als eine rein körperlich verursachte Triebhandlung „erklären“ zu wollen. Denn ohne sinngesetzliche, also seelische Motivierung wäre es völlig undenkbar, wie die G. zu diesen Diebstählen gekommen sein sollte. Denn diesen Diebstählen fehlt ja gerade der spezifische Diebstahlscharakter, die Bereicherungsabsicht. Deshalb versagt auch der Hinweis auf die Diebstahlskriminalität der Base und eine damit nahegelegte hereditäre Erklärung.¹ Gerade die zunächst auffällige und rätselhafte Besonderheit der Taten deutet auf die psychologische, also „verständliche“ Motivierung des Verhaltens hin. Diese sinngesetzlichen Zusammenhänge aber liegen, wie wir gesehen haben, im „Unbewußten“. Mit anderen Worten: wir haben es hier mit einem Fall zu tun, der einzig und allein auf dem Wege des „tiefenpsychologischen Verstehens“ in seinen Zusammenhängen erschlossen werden kann.

Solche „unbewußt“ sich vollziehenden Motivabläufe sind kein genügender Grund, die Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 1 StGB auszuschließen. Auch das Seelenleben des Normalen wird dauernd von unbewußten Regungen mitbestimmt. Diese stehen zwar für die Beurteilung den klar bewußten Impulsen nicht gleich. Denn bei diesen besteht eine viel weitergehende Möglichkeit, Erwägungen des rechtsgemäßen Handelns in den Strom der Motive einzuschalten und rechtsverletzendes Tun zu hemmen, als bei „unbewußten“ Motivierungen. Die Motivierung im Unbewußten zeigt aber weitgehende Parallelen mit dem triebhaften Handeln, für das gleichfalls grundsätzlich die strafrechtliche Verantwortlichkeit bestehen bleibt. Auch der „Trieb“ ist in seinen wirklichen Ursprüngen nicht Gegenstand des Bewußtseins; in das Bewußtsein gelangen nur die durch den Trieb angeregten Vorstellungen. Ganz ähnlich ist die Lage bei unbewußt vermittelter Motivierung.

¹ Mag auch vielleicht dadurch die Auslösung gerade dervorliegenden Reaktionsform auf das Erlebnis erleichtert worden sein.

Der dritte Teil soll sich mit den Grenzen des Verstehens beschäftigen, wie sie gegenüber dem nur „erklärbaren“ krankhaften, psychotischen Seelenleben bestehen.

Nicht alles Seelische ist genetisch „verständlich“. Nicht alle Seelenvorgänge lassen sich sinngesetzlich aus Seelischem herleiten. Die Kontinuität des Seelischen kann durch sinnfremde, körperliche Einwirkungen und Prozesse zerrissen und durchbrochen sein. Daran denkt auch § 51 Abs. 1 StGB, wenn er von „Bewußtseinsstörungen“ und von „krankhaften Störungen der Geistestätigkeit“ spricht.

Wir haben in der früheren Darstellung (Probl. 6) die „echten Geisteskrankheiten“ definiert als seelische Störungen infolge eines aktuellen körperlichen Krankheitsprozesses. Die Vieldeutigkeit des Wortes „Prozeß“, das in diesem Zusammenhang gebraucht ist, nötigt dazu, nochmals auf diesen Punkt und damit auf den wissenschaftlichen Begriff der „Krankheit“ (Strafrecht Allg. Teil 1948 S. 121) zurückzukommen. Damit berühren wir zugleich das schwierige Paranoia-Problem (Probl. 39, 50/51), das heißt die Frage nach dem krankhaften Charakter eines vorhandenen „Wahnes“.¹

Wo der uns „unverständliche“ Wahn das Ergebnis eines wirklichen, vom Körperlichen herkommenden „Prozesses“ im Sinne eines in Etappen sich vollziehenden Krankheits-Ablaufs, also z. B. eines schizophrenen Krankheitsprozesses, ist, da bereitet die Einreihung in die „echte Geisteskrankheit“ (Probl. 6) und damit die Anwendbarkeit des § 51 Abs. 1 StGB (Probl. 8) keine Schwierigkeiten. Davon aber haben wir schon früher (Probl. 39) unterschieden die seelische „Entwicklung“, insbesondere auf psychopathischem Boden, die nicht unter den engen Krankheitsbegriff fällt, wenn auch – da § 51 Abs. 1 StGB die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ im weiteren Sinne meint – aus „verständlichen“ Gründen mitunter Zurechnungsunfähigkeit anzunehmen ist (Probl. 40, 50–51). Nun gibt es aber offenbar zwi-

¹ Vgl. zum folgenden namentlich Werner Janzarik, Die „Paranoia (Gaupp)“. Archiv Psychiatr. vereinigt mit Ztschr. ges. Neurol. Psychiatr. Bd. 183 S. 328–382 (1949/50).

schen jenem „Prozeß“ im Sinne eines auf eine längere Zeitspanne ausgedehnten Krankheitsablaufs und der „verständlichen seelischen Entwicklung“ doch noch etwas Drittes, zu dem Stellung zu nehmen ist. Wir meinen damit den (aus der Sphäre des Körperlichen her erfolgenden) „Einbruch“ in den seelischen Sinnzusammenhang, der etwas Einmaliges ist und daher nicht notwendig einen zeitlich ausgedehnten Krankheitsablauf darstellt. Auch ein solcher einmaliger „Einbruch“ stellt eine echte „Krankheit“ mit allen ihren rechtlichen Folgen (Probl. 8) dar. Mit anderen Worten: im engeren Sinne (nicht in dem weiteren des § 51 Abs. 1 StGB) ist entscheidend für den Krankheitscharakter des Vorganges immer nur die „Durchbrechung“ des sinngesetzlichen Zusammenhangs im Seelischen.¹ Terminologisch brauchen wir damit die frühere Bestimmung der „echten Geisteskrankheiten“ (Probl. 6) nicht zu ändern, wenn wir nur den vieldeutigen Begriff „Prozeß“ nicht nur als einen zeitlich ausgedehnten „Ablauf“, sondern auch als einen einmaligen, plötzlichen „Einbruch“ des Körperlichen in den sinngesetzlichen Zusammenhang des Seelischen verstehen. Wer sich an diesem weiten Begriff des „Prozesses“ stößt, der müßte eben unmittelbar auf den „Einbruch“ des Sinnfremden und die „Durchbrechung“ des seelischen Sinnzusammenhangs als entscheidendes Kriterium Bezug nehmen. Hier, also auch bei der von Janzarik geschilderten „Paranoia (Gaupp)“, liegt keine bloße „Entwicklung“ im Sinne von Probl. 39 vor, wodurch Probl. 50–51 eine weitere Klarstellung erfahren. Sehr kennzeichnend für diese besondere Sachlage äußert sich Janzarik dahin: „Oftmals stehen verständliche Zusammenhänge am Beginn einer Paranoia und decken die Sprünge (!) in der Sinngesetzlichkeit eines Lebens zu. Psychologische Ableitungen werden fragwürdig, wo man das Hereinwirken eines heterogenen (!) Geschehens in einen seelischen Zusammenhang annehmen

¹ Wir fassen hier also als „engen (wissenschaftlichen) Krankheitsbegriff“ den „engeren“ und „engsten“ im Sinne von Strafrecht (1948) 122 zusammen und stellen ihm den „weiteren (gesetzlichen) Krankheitsbegriff“ des § 51 Abs. 1 StGB, der auch „verständliche“ Störungen der Lebensfunktion, also z. B. schwere Psychopathien, mitumfassen kann, gegenüber.

muß. Der Verlauf einer Paranoia dagegen scheint auch uns oft weitgehend durch verständliche Zusammenhänge bestimmt“ (381).¹ Damit glauben wir auch den feinsinnigen Ausführungen von Werner Wagner, Paranoia und Zwang (Archiv für Psychiatrie, Bd. 182, S. 633 ff.) Rechnung getragen zu haben, ohne daß damit der enge (wissenschaftliche) Krankheitsbegriff als feststehender Ausgangspunkt aufgegeben werden müßte.

Daß im übrigen auch das „Abnorme“ (also das vom „Normalen“ als dem „Üblichen“ Abweichende, wobei das „Übliche“ als tatsächlicher Durchschnitt und als das als üblich Normierte verstanden wird) „verstehbar“ bleibt, die Verständlichkeit also nicht auf das „Normale“ beschränkt ist, folgt schon aus unseren allgemeinen Erwägungen (I). Wo man sich zu einem „objektiven“, also an der „Erfahrung“ orientierten und an ihr nachprüfaren Begriff des Verstehens bekennt, wie wir es getan haben, wird man ohne weiteres den Worten von Jaspers beipflichten: „Gegenüber allen Vorurteilen und einseitigen Auffassungen ist nur immer wieder festzustellen, daß es die Aufgabe der Psychopathologie ist, die Wirklichkeit abnormen Seelenlebens mit allen Mitteln und von allen Seiten her zu erkennen“ (17). „Die verstehende Psychopathologie hat (dabei) zwei Aufgaben. Sie will unser Verständnis auf ganz ungewöhnliche, uns ganz fernliegende und auf den ersten Blick vielleicht ganz unbegreifliche Zusammenhänge (z. B. sexuelle Perversionen, triebhafte Grausamkeit usw.) ausdehnen. Sie will zweitens die an sich überall gleichen verständlichen Zusammenhänge in den durch abnorme Mechanismen bedingten Seelenzuständen (z. B. hysterischen Reaktionen) erkennen“ (208).

Auf eine ganz besonders bedeutsame Schwierigkeit, der wir uns in diesen „Grenzgebieten des Verstehens“ gegenübergestellt sehen und deren Überwindung restlos nicht gelingt, müssen wir hier noch aufmerksam machen. Sie betrifft das Zusammenspiel zwischen der „verstehbaren“, sinngesetzlich bestimmten, gesunden Persönlichkeit des Beobachteten und dem einbrechenden „nichtverstehbaren“, sinnfremden Krankheitsvorgang. Es ist ja nicht so, als hätten wir es bei unseren

¹ Vgl. dazu auch in terminologischer Beziehung, was Janzarik a. a. O. S. 380 über den „vieldeutigen Prozeßbegriff“ sagt.

Beobachtungen ausschließlich nur entweder mit völlig unverständlichen „Kranken“ oder aber umgekehrt mit in allen Teilen voll verständlichen „Gesunden“ zu tun. Auch dort, wo ein „echter“ Krankheitsvorgang vorliegt, wirft dieser „Einbruch“ in den sinngesetzlichen Zusammenhang des Seelenlebens nicht gleich alles „verständliche“ Geschehen durcheinander. Eine solche „Durchbrechung“ des Sinnzusammenhangs und ein solcher „Riß“ an einer Stelle des seelischen Lebens beläßt zunächst im übrigen den „normalen“ Zusammenhang. Ja von ihm aus setzt vielfach, einem natürlichen Gesetz alles Lebens zufolge, alsbald ein Prozeß des Wachstums ein, der jenen „Riß“ (namentlich wo seine sinnfremde Ursache nicht im engeren Sinn „prozeßhaft“ weiterwirkt) im Seelenleben wieder zu überdecken sucht. Daraus ergeben sich oft ungeahnte Schwierigkeiten in der Feststellung eines krankhaften „Einbruchs“, namentlich wenn dieser die Schwelle des Bewußtseins wenig oder vielleicht überhaupt nicht überschritten hat.

Es kann kein Zweifel sein, daß auch bei einer Psychose, z. B. einer Schizophrenie, einem zyklotyphen Irresein, ja auch einer Paralyse usw., weite Gebiete des seelischen Geschehens zunächst unberührt und daher „verständlich“ bleiben. Ganz besonders gilt dies im Beginne der Psychose, z. B. bei dem ersten Einsetzen der Symptome einer schizophrenen Erkrankung.¹ Denn hier ergreift die Krankheit vielfach nur vereinzelte Teile des Seelenlebens. In diesem Falle liegen neben den kranken weite Gebiete gesunder Vorgänge als unabtrennbare Bestandteile im Ganzen der individuellen Psyche. Auch die Krankheit muß die Sinnkontinuität nicht total zerreißen, „vor allem nicht zu Beginn“ und nicht „bei mildereren Fällen“.²

Aber auch bei entwickelteren Psychosen spielt der berührte Gesichtspunkt eine Rolle. Ja selbst innerhalb des psychotischen Geschehens gilt noch ähnliches. Denn: auch der Geisteskranke arbeitet mit dem Material, das ihm sein einst gesundes Seelenleben liefert.³ „Da die Inhalte, die Themen

¹ Siehe dazu etwa: Mezger-Mikorey, Symptomarme Geisteskrankheit und schweres Verbrechen. MonKrim. Psych. XXVII 97 ff.

² Kurt Schneider, Klinische Psychopathologie. 3. Aufl. (1950) S. 15, 20.

³ Kurt Schneider a. a. O. S. 74, 98/99.

aller Psychosen von den Erlebnissen geprägt sind, haben sie alle ihre in diesem Sinn psychogenen Züge.“ Ihre „Bausteine“ weisen damit oft wohlerkennbare Sinnzusammenhänge auf.¹

Ganz besonders schwierig wird die Erkenntnis krankhafter Vorgänge in der Vergangenheit, z. B. bei früheren und inzwischen wiederabgeklungenen schizophrenen Schüben, dann, wenn der einst Kranke selbst retrospektiv, also in der rückblickenden Erinnerung, jenen „Riß“, den der krankhafte Einbruch verursacht hat, „sinnhaft“ überdeckt, also nachträglich „rationalisiert“. So wenn etwa eine endogene Depression irgendwie verständlich motiviert, Sinnestäuschungen durch vermeintliche Wahrnehmungen erklärt oder Wahnideen aus bestimmten Umständen heraus begründet werden. Überall wird hier der „Riß“, den der Sinnzusammenhang erfahren hat, künstlich überbrückt und aus dem vorhandenen Material ein in Wirklichkeit nicht vorhandener Sinnzusammenhang konstruiert. Deshalb bleibt zu beachten: es handelt sich beim „Verstehen“ niemals bloß darum, ob wir irgendeinem seelischen Geschehen überhaupt einen „Sinn“ beilegen können, sondern stets um den strikten, exakten und evidenten Nachweis, daß der behauptete „Sinnzusammenhang“ für den in Frage stehenden Seelenvorgang genetisch wirksam gewesen ist, daß ihm insoweit also „ursächliche“ Bedeutung zukommen ist.

So bleibt die Feststellung, inwieweit im einzelnen das „verständlich“ motivierte Seelenleben tatsächlich reicht und inwieweit es durch sinnfremdes Geschehen abgelöst wird, mit mannigfachen und großen Schwierigkeiten verknüpft. Gleichwohl ist überall für die forensische Betrachtung und damit für den § 51 Abs. 1 StGB die entscheidende Frage die, ob das vorhandene seelische Geschehen sich genetisch in einen sinn-gesetzlich bestimmten Zusammenhang einfügt oder ob dieser an irgendeiner Stelle durch einen sinnfremden Einbruch zerrissen ist. An einem praktischen Fall soll diese Fragestellung im einzelnen näher veranschaulicht werden.

¹ Wobei wir freilich nicht jene Versuche, die uns die Psychose selbst „verständlich“ machen wollen, übernehmen. Siehe dazu Jaspers a. a. O.

II. Fall P.

P. ist im Oktober 1928 in Schlesien geboren. Sein Vater war Bäckermeister und hat sich durch eisernen Fleiß emporgearbeitet; sein einziges Vergnügen bestand in einsamen Bergwanderungen, er war hart gegen sich und andere. Die Mutter hatte ein ganz entgegengesetztes Naturell, sie war gemütvoll, heiter, weichherzig, religiös. In der Ehe kam es nie zu ernstlichen Streitigkeiten; von Nerven- oder Geisteskrankheiten in der Familie ist nichts bekannt. P. wuchs mit einem anderthalb Jahre jüngeren Bruder im Elternhaus auf und verlebte eine glückliche und sorglose Kindheit. Er war etwas schwächlich, still und scheu, sehr leicht lenkbar, „ein wenig Musterknabe“. Er lernte stets gut, später namentlich in Sprachen, wo er ganze Seiten von Wörtern sich rein visuell in kürzester Zeit einzuprägen vermochte. Nach drei Klassen Oberschule wurde er 1942 in die Adolf-Hitler-Schule in Glatz übernommen, kam später nach Sonthofen im Allgäu und wurde zur SS-Division Nibelungen eingezogen.

Am 1. Mai 1945 traf P. mit dem Bataillonsstab gegen Mitternacht völlig erschöpft in Wasserburg am Inn ein. Dort hörte er im Rundfunk, daß der Führer im Kampf um Berlin gefallen sei. Zum erstenmal erkannte er klar, daß der Krieg verloren war, und mit Bitternis ahnte er, daß der Führer selbst den Tod gesucht hatte. Als er am nächsten Morgen erwachte, lag es wie eine dumpfe Betäubung über ihm. Er war damals 16½ Jahre alt.

Am 2. Mai 1945 wurde ihm ein KZ-Häftling holländischer Nationalität, der aus dem Lager Sachsenhausen stammte, zum Transport an den Regimentsstab übergeben. In einem Walde westlich der Straße von Wasserburg nach Amerang brachte er dem KZ-Häftling einen Gewehrschuß in den Rücken bei, um ihn zu töten. Als er bemerkte, daß der KZ-Häftling noch röchelte, gab er ihm einen weiteren Schuß durch den Kopf und zwei Hiebe mit dem Gewehrkolben auf die Schädeldecke. Danach entfernte er sich. Am 7. Mai 1945 wurde, ohne daß man wußte, wer der Täter war, der Tote an der beschriebenen Stelle mit seinen Wunden aufgefunden und am folgenden Tag auf dem Friedhof in Amerang beerdigt.

Am 25. Januar 1950, also fast fünf Jahre nach der Tat, hat P. in einem Brief an das Amtsgericht Alt-Ötting Obbay.,

ohne daß jemand in ihm den Täter vermutet hätte, sich selbst zur Anzeige gebracht.

Über P. und seine Tat ist nach sechswöchiger Klinikbeobachtung im Juli 1950 wie im früheren Fall (Fall G.) ein ausführliches schriftliches psychiatrisches Gutachten der Universitätsnervenklinik München erstattet worden. Es stellt die Diagnose auf eine schleichende, remittierend, also in einzelnen Schüben, verlaufende Schizophrenie. Auch in der Gerichtssitzung trug der Sachverständige mündlich diese Diagnose als seine wissenschaftliche Überzeugung vor, fügte aber hinzu, daß die Diagnose zweifelhaft sei und die Möglichkeiten ihrer Richtigkeit oder Unrichtigkeit etwa gleich auf gleich stünden.

Das Gericht (LG Traunstein, Sich.Kls. 18/50) konnte sich in seinem Urteil vom 2. Nov. 1950 nicht entschließen, sich dem Gutachten des Sachverständigen anzuschließen und die Feststellung zu treffen, der Beschuldigte habe zur Zeit der Tat an einer Geisteskrankheit, nämlich Schizophrenie, gelitten. Eine Bestrafung war schon von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt worden, auch das Gericht schloß solche nach § 3 RJGG 1943 aus. Im übrigen wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft, die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42 b StGB anzuordnen, zurückgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Es handelt sich im Falle P. um einen Grenzfall zwischen geistiger Gesundheit und geistiger Krankheit. Unserem allgemeinen Programm gemäß werden wir im folgenden nach Mitteilung eines Auszugs aus dem Gutachten und aus dem Urteil versuchen, aufzuzeigen, inwieweit von einem „Verständnis“ der Tat, des Vorlebens und des späteren Verhaltens des Beschuldigten die Rede sein kann und an welche (objektive) Gesichtspunkte ein solches Verständnis anzuknüpfen hätte. Ob diesen Ansatzpunkten für ein psychologisches Verständnis der einzelnen Geschehnisse und des dahinterstehenden Menschen ein in sich geschlossener Komplex charakteristischer Krankheits-symptome von so überzeugender Bedeutung gegenübersteht, daß daraus trotzdem auf das Vorliegen einer „Schizophrenie“ geschlossen werden müßte, ist eine psychiatrische Frage und kann und soll hier nicht abschließend erörtert werden. Darüber kann endgültig nur ein psychiatrischer Sachverständiger, ja viel-

leicht überhaupt erst der weitere Verlauf der Entwicklung entscheiden. Es sollen aber hier die für die forensische Beurteilung maßgebenden Gesichtspunkte herausgestellt werden.

Aus dem sehr eingehend und sorgfältig begründeten Gutachten der Universitätsnervenklinik München sei im Auszug wenigstens das Wichtigste mitgeteilt, um einen Einblick in das Vorleben des P., seine Tat und ihre Motive und in sein weiteres Verhalten, sowie in die Begründung der Diagnose einer Schizophrenie zu ermöglichen. Für alle weiteren Einzelheiten muß auf das Originalgutachten selbst verwiesen werden.

Das Gutachten berichtet zunächst einiges über die Schulzeit des P. mit dessen eigenen Worten: „Vom 10. bis 14. Lebensjahr war ich beim Jungvolk. Ich war von zuhause gewohnt zu gehorchen und habe mich bemüht, allen Anforderungen zu entsprechen. Schließlich bin ich Jungenschaftsführer geworden, ohne daß ich eine besondere Begeisterung für die Sache hatte. Ich habe mich zwar nicht aufgelehnt, aber auch nicht besonders dafür begeistert. 1942 kam ich auf die Adolf-Hitler-Schule. Es wurde viel verlangt und ich wollte etwas aus mir herausholen, die strenge Zucht hat mir gefallen. Ich liebte immer eine gewisse Härte, aber ich war kein Streber. Die körperliche Abhärtung war mir ein Bedürfnis. Bei jedem Sauwetter bin ich gern auf die Berge gegangen und liebte den Sturm um die Berggipfel; dann bin ich im Sprung die steilsten Abhänge hinuntergesaut. Gern kletterte ich in den Bäumen von Wipfel zu Wipfel herum; ich hatte so eine Lust, mich richtig austoben zu können. Oft bin ich von der Schule ausgerissen und habe irgendeine wilde Bergtour gemacht, ganz allein für mich. Sonst war ich immer still und bin gar nicht aufgefallen. Im Anfang konnte ich mich nicht richtig durchsetzen bei den Kameraden und wurde verspottet, weil ich gern allein für mich war. Weil ich aber gut turnte, stieg mein Ansehen allmählich immer mehr. Schon seit 1943 hatte ich keine Lust mehr zu lernen. Ich sonderte mich immer mehr von den Kameraden ab, deren phantastische Mädchenerlebnisse mich abstießen. Ich saß viel herum, träumte und ‚lauschte‘. Trotzdem ich nun der faulste war, wurden meine Zeugnisse immer besser. Ich lernte ohne jede Mühe. In Gedanken war ich immer auf den Bergen und lebte ganz in der Natur. Das, was ich bisher nur auf meinem einsamen Lieblingsplatz, hoch über der Stadt auf dem Gipfel eines steilen Berges, gepflegt hatte, trat nun ganz in mein Leben: ich lauschte. ‚Lauschen‘ ist mein Ausdruck für ein seelisches Aufgeschlossensein. Oben auf jenem Berg lag ich oft Nachmittag um Nachmittag, lauschte dem Rauschen der Wälder, ‚lauschte‘ aber auch dem linden Wogen des Berges, der tiefen, ewigen, schweigenden Kraft der Berge, dem Ziehen der Wolken, der Klarheit und Hehre der Sterne. All dies suchte ich in mir zu erfüllen, spürte ihm nach und war begierig, jene Kräfte unmittelbar in mich aufzunehmen, mich mit ihnen zu vereinigen. Dieses ‚Lauschen‘ trat nun ganz in mein Leben. Es war – oftmals unbewußt – als wäre ich immer auf

dem Gipfel jenes Berges, betrachtete von dieser Warte aus das Leben um mich. Das Ansammeln von Wissensstoff wurde mir mit einemmal unwesentlich, ich konnte mich kaum mehr dazu zwingen. Ich suchte Erkenntnisse etwa nach der Weise, wie man eine Geliebte erkennt: unmittelbar, durch bloßes Schauen. Damit hatte ich im Unterricht unerwartet guten Erfolg. Ich schrieb bessere Aufsätze denn je. Ich suchte z. B. durch bloßes Nachfühlen das Wesen einer Sprache in mich aufzunehmen und galt bald als einer der besten Lateiner unserer Klasse, schrieb kaum jemals eine Arbeit schlechter als 2, trotzdem ich weder lernte noch mich vorbereitete. Vielleicht ist das aber auch nur dem zu verdanken, daß ich mich immer tiefer in eine innere Ruhe hinein zu versenken bemühte, in welcher ich mich durch nichts erschüttern ließ.“

Sehr merkwürdig und für die Beurteilung wichtig sind die Angaben P.s über die Entwicklung seines Sexuallebens. Schon im Alter von 9–10 Jahren verspürte er eine unbestimmte Sehnsucht nach einem Mädchen. „Ich stellte mir vor, ich sei schon groß und hätte eine Freundin, an die ich mich anschmiegen und mit der ich schmeicheln kann. Das war schön, wenn ich mir das vorstellte. Ich war nur etwas traurig, daß ich noch so lange würde warten müssen.“ Er hatte wegen solcher Vorstellungen aber ein schlechtes Gewissen, weil seine Eltern sehr streng waren. So unterdrückte er allmählich diese Phantasien. In ein wirkliches Mädchen hat er sich damals nicht verliebt. Die sexuelle Reife machte sich erst viel später bemerkbar. 1943 verliebte er sich das erstmal in ein gleichaltriges Mädchen, hielt aber seine Liebe geheim und ließ sich nichts anmerken. Erst 1944 etwa hatte er Pollutionen und erst seit Frühjahr 1946 begann er zu onanieren. Er wurde dann auch etwas kecker und verliebte sich oft gleichzeitig in mehrere Mädchen. Bis dahin war er sehr scheu, wurde leicht rot und verlegen, wenn er es mit Mädchen zu tun bekam und lief meistens weg. Gegen das Onanieren kämpfte er später verzweifelt an, konnte aber diese Gewohnheit nicht ablegen. Etwa seit 1940 hat er eigenartige Wachträume, die ihn anfangs vor dem Einschlafen abends im Bett überkamen und die er später willkürlich auch am Tage hervorrufen konnte. Zu einem eigentlichen Orgasmus ist es bei diesen Träumereien nicht gekommen. Diese Wachträumereien waren nach seinen Angaben außerordentlich reichhaltig inszeniert. Es wiederholten sich immer wieder gewisse typische Szenen und Vorgänge. Im wesentlichen handelte es sich um masochistische, wüste Phantasien, die aber mit voller optischer Deutlichkeit erlebt wurden, wobei offenbar regelmäßig eine Persönlichkeitsspaltung der Art eintrat, daß P. sich selbst als Opfer aller möglichen Folderszenen sah und fühlte. Er erlebte diese Dinge gleichzeitig als Zuschauer und als Opfer. Da gab es zunächst eine immer wiederkehrende Szene in einem weiträumigen Kellergewölbe eines mittelalterlichen Schlosses. Es handelte sich dabei um eine Massenszene. In zwei Reihen standen an den Wänden des Kellers nackte Sklaven. Zwischen ihnen waren quer durch den Raum Schnüre ausgespannt, die beiderseits an den Geschlechtsteilen dieser Sklaven befestigt waren; über diese Schnüre wurden kostbare Teppiche gelegt, auf welchen schließlich vornehme Damen in kostbaren altertümlichen Gewändern gleichgültig hinwegschritten. Diese Damen hatten offenbar eine grausame Lust daran, ihre Opfer zu quälen; sie benahmen sich wie grausame

Tyrannen und verhielten sich völlig gefühllos. Er selbst sah sich jeweils in der Gesellschaft der anderen Opfer. „Ich habe mich da draußen gesehen und gefühlt, freilich wußte ich auch, daß ich in Wirklichkeit im Bett lag. Später konnte ich die Sache nach Belieben unterbrechen und hervorrufen. Alles war deutlich zu sehen, ich habe mir immer alles gut vorstellen können, Landschaften und Gesichter.“ So geht es weiter mit ähnlichen Phantasien; teilweise wird auch das früher Angegebene wieder berichtigt. Später knüpfte P. auch zu verschiedenen Mädchen Liebesbeziehungen an: aber diese blieben überall platonischer Natur. Auch von einer Freundschaft mit einem Kameraden mit deutlich homosexueller Untertönung ist die Rede, bei der es aber gleichfalls nie zu körperlichen homosexuellen Akten kam. Das Gutachten glaubt, daß sich gewisse deutliche Verbindungslinien von jenen früheren Wachträumen zu dem späteren Mord abzeichnen. Der Mord erscheint dabei irgendwie als Analogon zu jenen masochistischen Phantasien, und selbst äußere Szenenbilder des Mordes, eine versteckte Fichtenschonung, klingen schon bedeutungsvoll in jenen Träumereien an.

Daneben berichtet das Gutachten von besonderen visionären Erlebnissen aus der früheren Zeit. So erzählt P. vom Herbst 1944 eine höchst eigenartige Vision: „Ich saß allein im Klassenzimmer und arbeitete. Ganz plötzlich sah ich vor mir einen hohen Berg, eine Art Felsen. Darauf stand eine wunderschöne, reichgegliederte Doldenblüte, die von einem Sonnenstrahl getroffen wurde. Unter dem Felsen war eine feuchte Wiese. In der Mitte war ein Brunnen mit einer Quelle. Um den Brunnen herum standen herrliche Blumen, wie Tulpen, Narzissen, Rosen, Nelken, aber nur Einzelblüten. Ich wußte sofort, was das zu bedeuten hat: ich selbst war die Doldenblüte, reich und vielfältig, aber auf dem trockenen, starren Felsen ohne Wasser und im Sonnenglanz dem baldigen Verdurstungstode geweiht. Unten, in der feuchten Wiese, die anderen Blumen, das waren gewöhnliche Menschen, die lange glücklich leben können.“ P. betrachtete diese Vision als ein tiefes Geheimnis, welches er vor anderen Menschen verbarg. „Ich hütete dieses Geheimnis auch später wie einen teuren lieben Schatz in meiner Seele. In ihm war mir ein Born aufgetan, aus dem ich immer aufs neue Freude und Sicherheit schöpfen konnte.“

Kurz vor der Tat, zu der wir nun übergehen, stellt, nachdem er vom Tod des Führers gehört hat, P. folgende Erwägungen an: „Als ich allein war, dachte ich über die Lage nach. Der Führer gefallen. Ich sah Berlin vor mir, Ruinen über Ruinen, wie ich es zwei Monate vorher bei einer Kurierfahrt zur Reichsjugendführung gesehen hatte, nun rings umgeben von Russen, Straßenkämpfe. Der Ami am Inn, bei Magdeburg, Eger, der Russe bei Linz, praktisch nur die Alpen und dies schmale Stück Alpenvorland noch frei, in dem ich südwärts marschierte. Und der Führer geht an die Front, gibt sich den Geschossen der Russen preis, flieht in den Tod, läßt Deutschland in einem hoffnungslosen Chaos versinken, völlig der Willkür der Feinde ausgeliefert. Was soll ich nun tun? Der Führer hat sich von seiner Liebe zum Volk gelöst, von seiner Verantwortung, ist in seinem Glauben an seine Idee schwach geworden, hat sich sinken lassen – in den Tod. Ich will mich aber nicht sinken lassen!! – Ich will bis zum Letzten tun, was meine Pflicht ist, wie mein Ge-

Münch. Ak. Sb. 1951/1 (Mezger) 3

wissen sie mir zeigt.“ Nun folgt der Auftrag, den KZ-Häftling zum Regimentsstab zu bringen. „Ich erachtete es zunächst für selbstverständlich, daß ich den Auftrag so ausführte, wie er mir gegeben war; etwa so, als ob ich hätte eine Meldung zum Regiment bringen sollen. Ich weiß es nicht mehr gewiß, aber wahrscheinlich achtete ich, nachdem ich mir ihn einmal angeschaut hatte, anfangs nur wenig auf ihn. Weil ich eben nichts anderes mit ihm zu tun hatte, als daß ich ihn zum Stab bringen sollte. Ich hing meinen Gedanken nach, ließ mir wahrscheinlich noch einmal durch den Kopf gehen, was meine Kameraden mir erzählt hatten. Dann knüpfte ich wieder bei den Überlegungen an, die ich angestellt hatte, ehe ich meine Kameraden traf. Und plötzlich sah ich meine augenblickliche Lage in dem Licht jener Gedanken. Ich wußte, daß die SS gewöhnliche KZler, die irgendwo aufgegriffen wurden, rücksichtslos erschöß. Mich erschreckte dieser Gedanke. Ist das meine Pflicht? Ist es recht, KZler zu erschießen? Man muß auch hart sein können, Man darf nicht von seiner Pflicht weichen, wenn sie verlangt, die Weichheit seines Gefühls zu überwinden. KZler sind Volksschädlinge. Schädlinge können nicht mehr schaden, wenn sie tot sind. Folglich ist dem Volk ein Dienst getan, wenn ein KZler getötet wird. Es gehört ein starker Wille dazu, sich so weit zu überwinden, daß man über sein Gefühl erhaben wird, nur seine Pflicht tut. Ob ich es fertigbringe? Ob ich mich so weit überwinden kann? Ob ich nicht zu schwach, zu weich dazu bin?“ Unterwegs traf P. seinen Kompanieführer, der ihn fragte, wo er mit dem KZler hinginge. Im Verlauf der Unterhaltung sagte der Kompanieführer zu P.: „Leg den Kerl doch um!“ Das war kein Befehl und P. faßte die Äußerung auch nicht so auf. Er fühlt sich ganz allein für die folgende Tat verantwortlich. Er ging dann weiter allein mit dem KZler. Er überlegte dann wieder weiter: „Ist es meine Pflicht, daß ich ihn töte? Ist ein KZler tatsächlich ein Volksschädling und dem Volk ein Dienst getan, wenn er getötet wird? Habe ich das Recht, einen Menschen zu töten, weil er sich gegen das Volk vergangen hat. Ich dachte nach und spürte, daß ich hier mit meinen Gedanken nicht weiterkam. Es ist gut, wenn ein Schaden, der dem Volk droht, in seiner Quelle vernichtet wird. Aber ist es recht, darum ein Menschenleben zu vernichten? Ich fühlte: meine Kraft reicht nicht aus, dies zu entscheiden, und ich sah es deutlicher in einem Bild: Ich schaute in einen weiten Horizont; ich fühlte, ich muß jenseits dieses Horizonts treten, will ich diese Frage beantworten. Ja, so ist es. Ich vergewisserte mich kurz, dann schaute ich nochmals auf das Bild und fügte ihm zur Bekräftigung einen Schlagbaum (unverhältnismäßig groß in der Blickrichtung zum Horizont, links, in Richtung zum Tatort) hinzu. Hier ist die Grenze, ich kann nicht darüber hinaus. Ich fiel zurück zu dem Satz: Es ist gut für das Volk, wenn ein Volksschädling getötet wird; denn es ist sicher gut, wenn etwas Schädliches, Schlechtes vernichtet wird. Doch ich konnte keine völlige Sicherheit darin erlangen, daß dies meine Pflicht sei, weil ich jene eine Frage nicht beantworten konnte. Ich sah den KZler neben mir. Er ging in Holzpantoffeln, die ihm viel zu klein waren, barfuß, daß seine verhornten, rissigen Füße über den Rand hinwegquollen. Gestern hatte es noch geschneit. Mühsam, mechanisch schleppte er sich fort. Sein Gesicht war erschreckend: eingefallen, fast wie ein Totenschädel, ausdrucks-

los, die Augen leblos, stumpf. So trottete er neben mir, ohne ein Wort. Und doch ein Mensch! Mein Gefühl sprach: Ich will ihn nicht töten! Ich will tun, was mir aufgetragen ist. Ach, viel lieber will ich ihm Gutes tun. In Gottes Gebot heißt es: Du sollst nicht töten. Darf man nach seinem Gefühl handeln? Ich dachte an die Schulzeit. Wo ich hinschaute: wir waren zur Härte, zur Strenge erzogen. Ja, wer will seine Pflicht erfüllen können, wenn er nicht hart gegen sich selbst sein kann? Ich muß es tun, und ich werde es tun. Ich schaute nach links den steilen Berghang empor. Dort oben in der Fichtenschonung könnte ich ihn unter den schützenden Ästen einer kleinen Fichte verbergen. Aber ich müßte ihn darunterzerren. Ich müßte mich hinlegen und drunterkriechen; die Nadeln würden stechen. Und wie dort hinaufkommen? Ich war so träge, wie gelähmt. Dann blickte ich nach rechts. Dort war auf einer kleinen Anhöhe, zu der sich die Straße in leichtem Bogen nach rechts hinaufzog, ein Hochwald. Ja, dort würde es geschehen. Ich konnte ganz leicht unter den hohen Bäumen hineingehen, mich dann in einer Mulde einfach hinlegen und hineinkuscheln. Ja, so würde ich es tun. Wenn er in die Mulde hinabstieg, brauchte ich nur abzudrücken. Er würde umsinken, und ich brauchte ihn nur noch ein wenig hineinzubetten. Wenn ich es tue, was ist danach? Du sollst nicht töten! Ob Gott mich nach diesem Wort einmal strafen wird? Es ist möglich, sogar wahrscheinlich. In ein unheimliches Dunkel sehe ich, wenn ich an die Zeit nach der Tat denke. Ich fühle, es ist einer in dem Dunkel, der wird mich an sich zwingen nach der Tat – Gott – der wird mich quälen. – Aber es ist einer, der mich an sich nehmen wird. – Das ist schön. – Aber das Dunkel ist unheimlich, und die ungewisse Qual, die ich darin verborgen spüre, flößt mir Furcht, Grauen ein. – Wenn ich es nicht tue? Wenn ich geradeaus gehe? Grau sehe ich ein Dorf am Fuß der Berge vor mir, etwas am Hang, freudlos, leblos. Dort werde ich hingehen. Der Feind wird Herr sein. Kann man dann noch leben? Wird das noch Leben sein? Mit Wolken verhangen ist der Himmel, düster. Herr sind die andern. Was soll ich dann tun? Wonach soll ich mein Handeln richten? Gegen die Feinde handeln ist sinnlos. Sich ihnen zur Verfügung zu stellen ist schändlich. Ziellos, lustlos sehe ich mich wanken, hierhin, dorthin, jämmerlich wie ein Vieh mich nur um Nahrung und Obdach kümmernd. Wer will das ertragen? Nichts als das Verrinnen, das kraftlose Versinken sehe ich vor mir, ein Zerfließen, Verlieren in ein Nichts, daß ich am Ende von mir nichts mehr wußte noch sah. Es würde niemand davon wissen, ein Gesetz brauchte ich nicht zu fürchten. Meinen Eltern würde es nicht gefallen. Aber sie sind so weit. Ob sie diesen Untergang lebend überstehen? Und es geht um mein Leben. – Inzwischen bin ich am Waldrand angelangt. Wenn ich daran vorbei könnte! Wenn ich das Schwere nicht zu tun brauchte! Kaum wage ich, nach rechts zu schauen. Aber doch schaue ich am Waldrand entlang, ob ich nicht eine Stelle sehe, wo man leicht über den Graben hinübergangen kann. Hier muß man überall einen Schritt hinab und auf der andern Seite wieder hinauf tun. Und das Gras ist so hoch, so starre Schierlingsgewächse sind da. Ich glaube, es könnte mir weh tun, wenn ich diesen Schritt hinab tun muß. So träge bin ich! – Nur noch ein kleines Stück, dann bin ich an dem unheimlichen Wald vorbei! Wie schön wäre es, wenn ich es nicht

täte! Nur einmal ein wenig schwach sein! Es zwingt mich ja niemand dazu. Den Kompanieführer werde ich sicher nie wieder treffen. – Aber ich muß es tun! Es hängt mein Leben daran, daß ich meine Pflicht tue. – Das ‚muß‘, das kommt nun wie von außen – als ob jene Kraft, die mein Leben hält, in jenem unheimlichen Dunkel des Waldes verborgen liege und mich an sich ziehe; daß mir ist, als ginge ich von meinem eigenen Leben fort, wenn ich von dem Wald fortgehe. Da haben meine Augen eine Stelle gefunden, wo man leicht in den Wald gehen kann. Und wie ich es mir bedenke, bleibe ich stehen. Der KZler bleibt auch stehen. Ich weise in den Wald und sage ihm: Gehen Sie vor mir her in den Wald. Mir pocht das Herz. Der KZler gehorcht willig, ohne zu zögern, ohne ein Wort oder einen Blick. Er geht vor mir her, ich wenige Schritte hinter ihm. Als ich den Wald betrete, berührt es mich irgendwie heimlich. Etwas wie Freude und doch zugleich Angst durchzittert mich. Die Kraft, von der ich mich eben noch getrennt fühlte, von ihr fühle ich mich nun getragen, meine Sinne sind wie betäubt, und es ist mir, als strebe ich der freudigen, liebenden Vereinigung mit dem Ursprung jener Kraft entgegen – und doch zugleich dem Verderben, als würde ich mit der Tat aus diesem Leben heraustreten in ein anderes – in eine Zweisamkeit mit jenem Einen in dem Dunkel, außer dem ich nichts wußte, der mich liebte und doch quälte. Ich konnte nicht nachdenken, nicht wollen, wurde getragen und gezogen von meinem Gefühl. Und der KZler mußte mit mir gehen. Er war unlösbar mit mir verbunden, von mir umschlungen – und ich mußte ihn töten, wollte ich mit jenem anderen verbunden werden. – Es war mir nicht, als würde ich ihn töten, sondern als würde ich ihn dadurch nur ganz in mich verschlingen, daß sein Leben in mir war. Dann würde ich mit jenem anderen vereinigt sein. – Wie im Traum ging ich dahin. Es war mir selbstverständlich, daß die Mulde kam, die ich zuvor gesehen hatte, und der KZler hinunterstieg. Als mein Gewehr auf das linke Schulterblatt zeigte, krümmte ich den Finger, und der KZler brach im Schuß zusammen. Nach dem Schuß wurde ich ziemlich aufgeregt. Da ich sah, daß er noch nicht tot war, gab ich ihm gleich noch einen Schuß (durch den Kopf). Dann legte ich ihn auf die Seite, bettete ihn etwas in die Rundung der Mulde. Dabei fielen ein Päckchen Knäckebrot und eine Flasche Milch aus der Decke, die er unter dem Arm getragen hatte. Ich freute mich, daß Menschen ihm Gutes getan hatten. Dann aber schämte ich mich, daß ich ihm nicht auch alles Gute getan hatte, was ich nur konnte. Ich hätte es so gern getan! Aber ich hatte ihm nicht nur nichts Gutes getan – ich hatte ihn getötet! Einen Augenblick überkam mich der Gedanke, daß ich ihn in wenigen Sekunden weit, unerreichbar weit von mir getan hätte, daß ich ihn von der Erde getilgt hätte. Das machte mir große Angst. Aber ich konnte es noch nicht fassen, konnte es noch nicht begreifen, was es war, daß ich ihn erschossen hatte. Ich sah, daß er noch atmete. Es hörte sich an, als ob er schnarchte. Blutiger Schaum stand ihm auf den Lippen. Dies Schnarchen klang grausig! Für einen Augenblick durchzuckte mich der Gedanke: Er ist noch zu retten! Aber dann dachte ich: Nein, es gibt kein zurück! Schießen konnte ich nicht mehr. Ich wollte den Knall nicht mehr hören. So nahm ich alle Willenskraft zusammen und schlug ihm den Kolben ein-, zweimal auf den

Schädel. Dann ging ich rasch weg. Ich war noch nicht weit gegangen, da überfiel es mich wie mit Feuer und Licht von oben, daß ich mit aller Kraft meiner Seele flehte: Gib ihm sein Leben zurück! Gib ihm mein Leben für das seine! – Ich war einen Augenblick stehengeblieben, ging aber gleich wieder weiter. Eine Viertelstunde darauf erzählte ich meinem Bank- und Stubennachbarn von Wartha, den ich zufällig vor dem Regimentsgefechtsstand in Amerang traf, die ganze Sache, als wäre es etwas Alltägliches. Von den seltsamen Erscheinungen vor der Tat wußte ich nach der Tat nichts mehr. Sie sind mir erst ganz allmählich, zum Teil jetzt erst, wieder ins Gedächtnis getreten. Auch war es mir in meinem Gewissen immer so, als wäre es ein anderer gewesen, der die Tat ausgeführt hat. Und doch ist es meine Hand gewesen, durch die sie geschehen ist.“

Wir beschränken uns darauf, die weiteren Schicksale des P. in einige wenige Worte zusammenzufassen. Nach der Tat vom 2. Mai 1945 gelangte P. in den zwei folgenden Tagen auf der Flucht vor dem Feind bis in die Nähe von Salzburg. Am 9. Mai 1945 wurde er von den Amerikanern aufgegriffen und ins Gefangenenlager Altötting gebracht, aber schon am folgenden Tag entlassen. Er kam dann als Bäckerlehrling zu einem Bäcker in angestrenzte Arbeit, verlor aber seinen Frohsinn nicht. Anfang 1946 besorgte er sich Lateinbücher und begann wieder eifrig zu lernen, sich auch eingehend mit Fragen religiöser Art zu beschäftigen. 1947 bestand er die Aufnahmeprüfung in die 7. Klasse der Oberrealschule Mühldorf und legte im Dezember desselben Jahres die Gesellenprüfung im Bäckerhandwerk ab. Er las viel im Neuen Testament. Dann kam er nach München in die Tivoli-Mühle und hauste allein und ungestört in einem Gartenhäuschen, das ihm mit Inventar unentgeltlich zur Verfügung gestellt war. Er bestand in der Folge auch das Abitur. Er wollte zunächst an der evangelischen theologischen Hochschule in Neuendettelsau bei Nürnberg Theologie studieren, fand aber keine innere Ruhe, „bis ich eines Tages das Bild Christi sah, über der Mühle, groß: mein Heiland! Da wurde es still und klar in meiner Seele. Ich empfand: mein Herr ist keiner von den Großen, kein Gelehrter, er ist durch seine Liebe groß, durch seine Liebe, die die Niedrigkeit liebt. Ich verzichtete deshalb auf den Weg nach oben und unterstellte mich freiwillig völligem Gehorsam. Dienen kann ich als Diakon wie als Gefangener“. So reifte in ihm allmählich, nachdem er auch mit einem befreundeten Pfarrer darüber gesprochen hatte, der Entschluß zur Selbstanzeige. „Ich sagte mir, Christus ist das Leben und die Wahrheit, und es kommt einzig darauf an, daß ich mich mit Christus vereinige. Wenn ich die Wahrheit bekenne, bekenne ich mich zu Christus, nehme ihn in mich auf oder er mich in sich.“

Während der Beobachtung in der Nervenlinik war P. völlig ruhig und geordnet. Er paßte sich reibungslos dem allgemeinen Stationsbetrieb an und machte niemals die geringsten Schwierigkeiten. Sein Benehmen war freundlich und offen, er zeigte sich stets hilfsbereit und entgegenkommend. Im einzelnen ist ausgeführt: P. ist zweifellos über den Durchschnitt intelligent. Er verfügt über ein sehr gutes Schul- und Allgemeinwissen. Seine Urteilskraft steht über dem Durchschnitt. Auch sprachlich ist er sehr gewandt und versteht

es, auch kompliziertere seelische Zusammenhänge überraschend gut zu formulieren. Auffallend ist, daß P. nach längerer Unterhaltung relativ schnell ermüdet und der Gedankengang unscharf, manchmal sogar zerfahren wird. Auch in der schriftlichen Darstellung finden sich mitunter zerfahrene Partien, die eine strenge Logik vermissen lassen. Wachträume und Bilder schieben sich dann unvermittelt in logische Gedankengefüge hinein und vermischen sich mit ihnen zu sonderbaren Komplexen. Besonders auffallend ist das affektive Verhalten. P. legt eine unerschütterliche Ruhe an den Tag; all seine Erzählungen sind von einem eigenartigen, stereotypen Lächeln begleitet, welches oft in Widerspruch mit dem gerade zur Besprechung stehenden Inhalt steht. Es handelt sich dabei nicht um den Ausdruck der Verlegenheit. Dieses Lächeln ist psychologisch überhaupt nicht einfügbar, es wirkt unverständlich, fremdartig, mitunter unheimlich. Das ganze affektive Verhalten ist eigenartig steif und gebunden. Die natürlichen Schwingungen des Affekts sind gleichsam eingefroren und erstarrt. Eine gewisse Kälte und Kontaktunfähigkeit, trotz einer mitunter etwas demonstrativ zur Schau getragenen Sentimentalität, ist bestimmend für das Verhältnis des P. zur menschlichen Umwelt. Das Reimenschliche tritt hinter mystisch gefärbten, religiösen Symbolbeziehungen zurück. In allen Dingen und Zusammenhängen sieht P. einen unheimlichen Hintersinn. Oft läuft in seinem Denken der gewöhnliche Sachverhalt mit symbolischen Deutungen und mystischen Perspektiven parallel, ohne daß ihm dabei ein Widerspruch, ein fortwährendes Pendeln zwischen grundverschiedenen Betrachtungsweisen deutlich zum Bewußtsein kommt. Eine eigenartige Deutung der Tat gibt P. noch mit folgenden Worten wieder: „Ich glaube, daß die Gewalt, welche mich zu der Tat führte, ein irrefeulter Geschlechtstrieb war. Folgendes ist mir wieder ins Bewußtsein getreten, was mir eigentlich schon von Anfang an halb bewußt war: Ich tötete den KZler, um ihn dadurch an mich zu binden, unlöslich. Als wir so auf der Landstraße gingen, hatte ich das Gefühl von zwei Finsternissen. Geradeaus führte die Finsternis ins Nichts. Nach rechts hin aber spürte ich in dem Dunkel etwas Materielles, Körperliches, das mir einesteils zwar unheimlich war, mich aber wiederum durch eine anheimelnde Wärme anzog. Nun ist mir wieder bewußt geworden, daß ich in diesem Dunkel tatsächlich etwas sah: ein nackter Körper, von welchem ich spürte, daß es der meine sei. Dieser Körper spürte die Wärme eines anderen, an ihn mit Kraft gepreßten Körpers, das Befriedigen eines Lustgefühls. Wiederum war aber das auch zugleich ein Gefühl der Abwehr, des steten Ringens mit dem Zweiten. Diese beiden widerstrebenden Kräfte zusammen ergaben ein Gefühl des Glücks, sie schufen in mir irgendwie einen inneren Ausgleich, eine innere Ruhe und Festigkeit, die es mir ermöglichte, nach außen sicher und mit voller Kraft vorwärtstreben zu können. Indem ich also Sympathie zu dem KZler faßte, als ob er ein Stück von mir wäre, zog ich ihn in eine Gemeinsamkeit mit mir und ich tötete ihn dann, um ihn völlig mit mir zu vereinigen, oder ihn von mir zu entfernen, vielleicht stimmt beides. Dies kam mir freilich nicht ins Bewußtsein, sondern ich folgte lediglich meinem Trieb.“ Auch Gespräche über metaphysische und religiöse Fragen werden ausführlich wiedergegeben. P. macht aber auch selbst auf das Trügerische seiner Visionen und auf die

Unsicherheit seiner Erinnerung an dieselben aufmerksam: „Es ist mir immer unangenehm, mich in meine Gesichte zu vertiefen. Es ist eine unsichere Angelegenheit. Denn selbst bei größter Gewissenhaftigkeit lassen sich zumindest geringe Täuschungen kaum vermeiden. Schon deshalb, weil sie nur im Augenblick des Erlebens wirklich klar sind, danach aber unscharf werden und sich nur allzu leicht umformen lassen.“

Das Gutachten selbst äußert sich in den wesentlichen Punkten wie folgt, wobei wir die später im Text zu berührenden Erwägungen zu § 3 RJGG übergehen und uns im wesentlichen auf die Begründung der Diagnose „Schizophrenie“ beschränken. Zunächst wird zur sexuellen Entwicklung des P. bemerkt: Schon vor der eigentlichen Pubertät schwelgte P. in wüsten sexuellen Phantasien von masochistischem Charakter. Diese sexuelle Phantastik, die sich in Wachträumereien von höchster sinnlicher Lebhaftigkeit auslebte, kann nicht mehr als normal bezeichnet werden, obwohl wenigstens in der Andeutung solche Phantasien bei Jugendlichen nicht ganz selten sind. Hier aber streifte zweifellos Art und Stärke dieser Phantasien die Grenze des Wahnsinns und drohte immer wieder, die persönliche Einheit des jungen Mannes zu sprengen. Er rieb sich im Kampf gegen diese von ihm moralisch verworfenen Phantasien auf. Jede neue Niederlage zerstörte vorübergehend sein Selbstgefühl. Während der sexuellen Wachträumereien aber zerspaltete sich gesetzmäßig die Einheit seiner Persönlichkeit. Er war zugleich Subjekt und Objekt, Zuschauer und Opfer der masochistischen Schauergeschichten. Auch später gelang es ihm nur ganz allmählich, diese Phantasien zu unterdrücken. Er flüchtete sich in eine stark homosexuell betonte Gefühlsbindung an einen Freund und scheint erst in letzter Zeit normale Beziehungen zum anderen Geschlecht aufgenommen zu haben. Auch jetzt noch aber sind seine erotischen Gefühle schwärmerisch, unreif und zeigen alle Merkmale einer nicht abgeschlossenen Pubertät. Dann aber kommt das Gutachten darauf zu reden, daß in der Tat verschiedene Anhaltspunkte für eine schleichend verlaufende Schizophrenie sprechen. Die Tat selbst erscheint zwar zunächst in der sachlichen Schilderung P.s einigermaßen psychologisch verständlich, weil ihr unmittelbar vorher ein Raisonement geht, welches einer gewissen Logik nicht entbehrt und in der Weltanschauung des Nationalsozialismus verankert ist, in die sich P. als junger Mensch durch seine Erziehung verstrickt sah. Aber schon die unmittelbaren psychologischen Folgen der Tat sind überraschend und entsprechen nicht den Reaktionen eines gesunden Menschen auf eine so schwere kriminelle Entgleisung. Auf einen kurzen Gefühlsausbruch von selbstaufopfernder Sympathie und Liebe für den soeben Getöteten erfolgt sofort ein Umschlag in Gleichgültigkeit, ja sogar in ein Glücksgefühl erhöhter Selbstsicherheit. Jahrelang dachte dann P. gar nicht mehr an die Tat, er hatte sie vergessen oder verdrängt. Um so überraschender muß es sein, daß dann nach vielen Jahren, als schon längst Gras über die Untat gewachsen war, von der kein Mensch Kunde erhalten hatte, P. sich im Verlauf von wenigen Wochen zu einem freiwilligen Geständnis aus inneren Gründen gezwungen fühlte. Dieses späte Erwachen des Gewissens nach einem langen Intervall größter Gleichgültigkeit ist rein psychologisch unter der Voraussetzung gei-

stiger Gesundheit kaum zu verstehen. Gänzlich unbegreiflich ist schließlich, daß P. durchaus nicht etwa unmittelbar vor seinem Geständnis an besonderen Gewissensqualen gelitten zu haben scheint. Er wurde nicht verfolgt durch das Gespenst des Getöteten, seine Nerven blieben ruhig und kalt, er empfand die Tat fatalistisch, als ein unausweichliches Schicksal, für welches er sich eigentlich persönlich nicht verantwortlich fühlte. Die Selbstanzeige erfolgte aus einer ähnlichen Dynamik heraus wie einst die Mordtat. Wieder stand er vor einer Stauung und Stockung seiner Lebenskraft, vor einer inneren Krise, vor einer Berührung mit dem Nichts, und auch diesmal empfand er den Zwang, sich durch ein außergewöhnliches Unternehmen über den toten Punkt hinwegzusetzen. Wie er seinerzeit den Trumpf der Mordtat ausspielte, so diesmal den Trumpf der freiwilligen Selbstbeschuldigung. Dem äußeren Schein nach sollte die Mordtat das nationalsozialistische Programm, die Selbstanzeige das moralische Gesetz gerechter Vergeltung verwirklichen. In Wirklichkeit aber handelt es sich in beiden Fällen nur um eine rein persönliche Schockwirkung, durch welche P. über kritische Punkte seiner Persönlichkeitsentwicklung hinwegzukommen trachtete. Die Bluttat und die Selbstanzeige sind nur nach außen rational und moralisch getarnt, beide erfolgten triebhaft als relativ sinnlose Entladung innerer Spannungen und Verkrampfungen. Besonders beweisend für diese Annahme ist das lange freie Intervall von Gleichgültigkeit und unbefangenen Welttreiben zwischen der Tat und dem Geständnis. Die Tat und das Geständnis scheinen beide durch zwei aufeinanderfolgende Wellen ein und desselben psychotischen Prozesses getragen zu sein, welche durch eine längere Remission getrennt sind. Nach fast fünf Jahren knüpft mit der neu anschwellenden Welle des psychotischen Geschehens das subjektive Erleben des P. unmittelbar da an, wo seinerzeit nach der Mordtat das psychopathologische Geschehen abgerissen war. Das Geständnis ist in der zweiten Phase seelischer Exaltation einfach durch eine zufällige Remission von mehreren Jahren von der ersten Störungsphase getrennt, welche den Mordimpuls und damit die Bluttat selbst hervorbrachte. Die Mordtat ist also normalpsychologisch genau sowenig verständlich wie das Geständnis, durch welches sie P. fünf Jahre später freiwillig der Öffentlichkeit bekanntgab. Mit anderen Worten: die Tat selbst ist ebenso verrückt wie das Geständnis der Tat.

Es heißt dann weiter: Seitdem der Begriff der Schizophrenie in die forensische Psychiatrie eingeführt wurde, ist bekannt, daß viele rätselhafte Morde, deren psychologische Motivhintergründe dunkel blieben, von schleichenden schizophrenen Prozeßerkrankungen getragen werden. Auch die rätselhaften Mordfälle, welche die alten Psychiater schon zu Beginn des vorigen Jahrhunderts der Mord-Monomanie einordneten, fallen größtenteils unter den Begriff der schleichenden Schizophrenie. Man muß es also als eine Erfahrungstatsache hinnehmen, daß im Rahmen solcher schizophrenen Prozeßerkrankungen mitunter ganz plötzlich unüberwindliche Mordimpulse ausgelöst werden, die manchmal kurzschlüssig realisiert werden und dann völlig unmotiviert aus heiterem Himmel hervorzubrechen scheinen; manchmal aber auch oberflächlich von einem dünnen Gewebe rationalen Hin- und Her-

überlegens getarnt werden, aus welchem sie schließlich in der trügerischen Maske eines freien Willensentschlusses herausspringen. P. war auch schon zur Zeit der Tat geisteskrank. Die Entscheidung dieser Frage ist außerordentlich schwierig, weil objektive Zeugenaussagen fehlen. Trotzdem läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Anfälle der schleichenden schizophrenen Prozeßerkrankung schon lange vor die Bluttat zurückzudatieren sind. Das erste Wetterleuchten der späteren Psychose fand schon in den Jahren 43/44 statt. Die ersten Anzeichen der Psychose manifestierten sich in kurzdauernden ekstatischen Gefühlseinbrüchen mit visionären Erlebnissen. Zu erinnern ist hier an ein eigenartig religiös gefärbtes Erlebnis des Sterbens im Klassenzimmer der Adolf-Hitler-Schule und an die Vision der zu baldigem Sterben verurteilten Blume auf dem sonnenbeschiedenen Felsen, in welcher P. seine eigene Existenz und sein zukünftiges Schicksal symbolisch dargestellt fand. Geht man noch etwas weiter zurück, so deuten schon die eigenartigen masochistischen Wachträumereien in dieselbe Richtung. Es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß schon seit 1942, möglicherweise schon seit 1940 ein schleichender schizophrener Prozeß vom Verlaufstypus der Hebephrenie bei P. im Gang war. Nach der Tat scheint für mehrere Jahre eine Remission eingetreten zu sein, während welcher P. nach außen relativ unauffällig war. Erst einige Wochen vor der Selbstanzeige scheint der schizophrene Prozeß wieder aufgeflackert zu sein. Die Tat selbst fällt demnach zeitlich in eine schleichend verlaufende Schizophrenie hinein.

Betrachtet man die Mordtat unter diesem Gesichtspunkt, so treten gewisse Nebenumstände, die zunächst weniger beachtet worden sind, in den Vordergrund des Interesses und rücken den Mord unter die Perspektive einer schizophrenen Impulshandlung. Zunächst ist in dieser Beziehung sehr charakteristisch, daß unmittelbar vor und während der Tat eine ambivalente Gefühls-einstellung P.s seinem Opfer gegenüber festzustellen ist. Je mehr sich der Ablauf der Ereignisse den verhängnisvollen Schüssen nähert, desto sympathischer wurde dem Mörder sein Opfer, desto mehr glaubte er, mit ihm zu einer einheitlichen Persönlichkeit zu verschmelzen. Solche in sich widerspruchsvollen Gefühlsbindungen, in denen gleichzeitig Haß und Liebe lebendig werden, sind bei schizophrenen Geisteskrankheiten sehr häufig festzustellen. Im vorliegenden Fall hat sich P. schließlich mit seinem Opfer völlig identifiziert. Er erlebte den Gefangenen so, als wäre er ein Stück seines eigenen Selbst. Er hat später diese eigenartigen Verschmelzungsvorgänge in verschiedener Weise darzustellen versucht. Einmal hat er die Sache so ausgedrückt, daß er in seinem Opfer seine eigene Seele getötet habe. Ein anderesmal hat er gesagt, daß er sich durch die Tat mit seinem Opfer ganz verschmelzen, daß er es gleichsam in sich aufnehmen wollte. Auch solche Verwechslungen oder Verschmelzungen zwischen Ich und Du sind charakteristisch für schizophrenes Erleben. Es ist seit langer Zeit bekannt, daß gerade bei schleichenden schizophrenen Verläufen gänzlich unerwartet sinnlose Gewaltverbrechen auftreten können. Die meisten psychologisch unerklärlichen Mordtaten sind von Schizophrenen ausgeübt worden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß solche schizophrenen Morde relativ häufig neben Selbstverstümmelungsakten und brutalen

Selbstmordversuchen vorkommen. Viele dieser explosiven und psychologisch nicht erklärbaren Gewalttaten gegen sich und andere können sich bei Schizophrenen gegenseitig vertreten, füreinander einspringen, ineinander verwandelt werden. Besonders bekannt ist der Fall des berühmten holländischen Malers van Gogh geworden, der auch in seiner Psychose – wahrscheinlich handelte es sich auch hier um eine Schizophrenie – zunächst einen Mordanfall auf seinen Freund Gauguin unternahm, sich unmittelbar darauf ein Ohr abschnitt und später durch Selbstmord endete. Auch van Gogh litt an einem religiösen Wahn und hat schon frühzeitig vor dem Ausbruch der eigenen Psychose als Diakon in einem Kohlenrevier gewirkt. Die Analogie zum Fall P. tritt also in manchen Eigentümlichkeiten deutlich hervor. Es ist dabei außerordentlich interessant, daß die Selbstverstümmelungstendenzen schon frühzeitig bei P. nach außen projiziert worden sind. Sie haben sich einmal – wahrscheinlich schon seit 1940 – an einem Doppelgänger-Phantom abgespielt, während P. selbst sozusagen als Zuschauer diesen Vorgängen beiwohnte. P. verfügte also über den Kunstgriff der Persönlichkeitsspaltung in der Form, daß alle möglichen, dem Selbsterhaltungstrieb widersprechenden Vernichtungstendenzen auf seinen Doppelgänger abgeschoben wurden. Freilich sind solche Doppelgänger-Erscheinungen, die in der wissenschaftlichen Literatur unter dem Titel der Heautoscopie beschrieben worden sind, nicht unbedingt für Schizophrenie charakteristisch. Bekanntlich hat auch Goethe einmal ein solches Doppelgänger-Erlebnis gehabt, bei welchem er auf dem Ritt von Sesenheim fort sich selbst auf dem Pferd entgegenkommen sah. Trotzdem spricht die hier bei P. schon frühzeitig in Erscheinung getretene Doppelgänger-Phantastik für die Diagnose: Schizophrenie. Nach der ganzen Art dieser Erlebnisse ist nämlich anzunehmen, daß die bei Schizophrenen so häufigen Mißempfindungen im Mittelpunkt dieser Erlebnisse standen, bzw. in ihnen eine eigentümliche Verarbeitung fanden. Schließlich hat sich bei P. eine gewisse Technik entwickelt, die immer wieder im Verlauf seiner Schizophrenie auftretenden Selbstbeschädigungs- und Selbstmordtendenzen auf dem Weg der Doppelgänger-Vision nach außen abzuschieben. Ich bin der festen Überzeugung, daß der Mord nur die letzte Konsequenz dieser Technik gewesen ist. Mitten in dem allgemeinen Zusammenbruch und unter dem frischen Eindruck des Selbstmordes Hitlers, den P. sofort aus den verworrenen Nachrichten gefühlsmäßig richtig erfaßte, ist P. offenbar unter den Einfluß eines krankhaft bedingten Selbstmordimpulses geraten, wobei die Ermüdung und Erschöpfung die latente Störung wahrscheinlich besonders deutlich hervortreten ließen. Dieser Selbstmordimpuls ist nun durch den unglücklichen Zufall, daß er einen KZ-Häftling eskortieren mußte, auf diesen seinen Gefangenen abgelenkt worden. P. hat das so ausgedrückt, daß er in dem Gefangenen seine eigene Seele getötet haben will. Auch später ist ihm der Getötete in einer Vision mit seinen eigenen Gesichtszügen erschienen. Gerade das willen- und leblose, fast automatische Verhalten des offenbar völlig erschöpften Gefangenen hat den psychologischen Verschmelzungsprozeß begünstigt. P. hat in den Gefangenen eine Art von Doppelgänger-Erlebnis hineinverlegt in derselben Art, wie er früher seine sexuellen körperlichen Miß-

empfindungen in masochistischen Doppelgänger-Erlebnissen objektiviert. P. selbst hat diesen Zusammenhang der Mordtat mit seinen früheren sexuellen Wachträumereien deutlich erfaßt, wenn er einmal vermutete, daß die Tat aus einem pervertierten Geschlechtstrieb entstanden sei. Er will offenbar damit ausdrücken, daß das Erlebnis der Tat, die ganze Erlebnis-Situation unmittelbar vor und während der Mordtat weitgehende Ähnlichkeiten aufwies mit seinen früheren masochistischen Doppelgänger-Phantasien. Derselbe seelische Zwang, dieselbe Art von Persönlichkeitsspaltung und dieselbe Anspannung des Selbsterhaltungstriebes hat sich früher in diesen Wachträumereien und später in dem Mord ausgewirkt. Er hat in den Gefangenen alles Hin-fällige, Schwache und Kranke seiner eigenen Natur hineingefühlt und durch dessen Tötung gleichsam den alten Adam abgestreift und die Voraussetzung für eine geistige Wiedergeburt seiner kranken Persönlichkeit geschaffen.

Zusammenfassend heißt es schließlich: P. leidet an einer schleichenden schizophrenen Prozeßkrankung, welche lange Zeit unter dem täuschenden Bild einer psychologisch verständlichen seelischen Entwicklung verlief. Heute sind eindeutige Symptome von Schizophrenie mit Sicherheit festzustellen. Die ganze Persönlichkeit des P. ist verändert. Er leidet an einem religiösen Wahn, in welchen die Mordtat selbst einbezogen ist. Sein Affektleben ist erkaltet, seine Lebensführung un stetig und zerfahren. Die ersten Zeichen, das erste Wetterleuchten dieser schizophrenen Erkrankung geht sicher bis 1942/43 zurück. Die Tat selbst, die bei oberflächlicher Betrachtung als Kurzschluß-handlung eines durch die nationalsozialistische Propaganda verführten und verblendeten Jugendlichen imponiert, ist in Wirklichkeit eine psychologisch nicht verständliche schizophrene Impulshandlung, die mit Politik nicht das mindeste zu tun hat. §§ 51 Abs. 1, 42b StGB sind anzuwenden.

Das Urteil vom 2. November 1950 soll nur insoweit wiedergegeben werden, als dies erforderlich ist, um seine abweichende Stellungnahme in der Frage der schizophrenen Erkrankung darzutun.

Das Urteil stellt zunächst die Gründe zusammen, auf die das Sachverständigengutachten seine Diagnose „Schizophrenie“ stützt: a) die auf Jahre zurückgehenden Halluzinationen und persönlichkeitspalterischen Wachträume, in denen P. sein eigener Zuschauer war; b) die angegebenen Motive der Tat, die in sich widerspruchsvoll und nur scheinbar rational, in Wirklichkeit ein nach außen projizierter Selbstmord seien; c) die Reaktion auf die Tat, jahrelange Gleichgültigkeit und dann plötzliche Selbstanzeige; d) die jetzigen religiösen Wahnideen, in denen der Getötete bald mit sich selbst, bald mit Christus identifiziert werde; e) die Selbstanzeige als Äußerung eines neuen psychotischen Schubs; f) die gleichzeitige Motivierung der Tat mit einem freien Willensentschluß und mit mystischen Erscheinungen, ohne daß der Widerspruch auffalle; g) die gespannte Affektlage, das stereotype Lächeln, das manierte Benehmen und die Zerfahrenheit mancher Schriftsätze.

Dazu bemerkt das Urteil: Sicherlich eignen dem Beschuldigten schizoide Charakterzüge, wie die Sucht nach Selbstbetrachtung, Selbstanalyse, das Bemühen, die Motivationsprozesse ins Licht des Bewußtseins zu rücken. Doch daß der Beschuldigte Halluzinationen gehabt habe, steht keineswegs fest. Die beiden Erscheinungen, die der Sachverständige meint, nämlich eine Lichterscheinung auf dem Schulflur mit dem Gefühl, von der Gnade Gottes angerührt zu sein und bald sterben zu müssen, und das Bild einer Blume auf hohem Felsen, wo sie zwar aus der Menge der Blumen, die drunten auf der Wiese am Quell wüchsen, herausgehoben sei, aber bald verschmachten müsse, zwingen nicht zu dieser Deutung. Beide Gesichte sind nämlich der Persönlichkeit des Beschuldigten gar nicht fremd. Von Kind auf hatte er das Gefühl, zu Besonderem berufen zu sein – er sonderte sich ab. Die Erziehung auf der Adolf-Hitler-Schule wird dazu beigetragen haben, dies Gefühl zu stärken. Außerdem ist der Beschuldigte ein ausgeprägt visueller Typ – er lernt z. B. Vokabeln durch bloßes Durchlesen auswendig, d. h. er reproduziert das Bild des Drucks oder der Niederschrift. Er denkt weniger in abstrakten Begriffen als in Bildern. Deshalb gewinnen oft unscheinbare Eindrücke bei ihm einen besonderen symbolischen Gehalt. Er sucht den Weg künstlerischer Gestaltung, um seine Erlebnisse und Gedanken zu formulieren: er schreibt Gedichte. Noch heute liebt er es, Wachträumen nachzuhängen, die er aber willkürlich produziert und inhaltlich bestimmt, eine zwar charakterologisch nicht unbedenkliche, aber nicht gerade geistesranke Gewohnheit. Die Erscheinungen, die der Beschuldigte hatte, sind daher ebensogut wie als Halluzinationen als Gebilde seiner Phantasie, als „Verdichtungen“ von Vorstellungen, die ihn lebhaft bewegten, deutbar. Ebenso kann nicht ohne weiteres gesagt werden, daß die vom Beschuldigten vor der Tat angestellten Überlegungen nur scheinbar rational waren. Der Konflikt zwischen Pflicht und Neigung bleibt wohl keinem Menschen erspart. Indessen ist einzuräumen, daß es etwas Anomales an sich hatte, wenn dieser Widerstreit in der krassen Form auftrat, wie sie der Beschuldigte geschildert hat, und er dann doch zur Tat schritt. Indes befand sich der Beschuldigte damals in einem Stadium hochgradiger Ermüdung, die, wie der Sachverständige bestätigte, an sich zum Symptomkreis der Schizophrenie gehörende Erscheinungen hervorrufen kann. Daß die Tat ein nach außen projizierter Selbstmord gewesen sei, der eigentlich nach Hitlers Tod für den Beschuldigten „fällig“ gewesen sei, wird sich angesichts der Erklärung des Beschuldigten, er habe an ein Suizid überhaupt nicht gedacht, schwerlich halten lassen.

Richtig ist, daß der Beschuldigte in der auf die Tat folgenden Zeit in einer gehobenen Stimmung war. Er erklärt das selbst mit der Befreiung vom Druck des Krieges, mit der Freude an der Errettung und dem Bemühen, die unlustbetonte Erinnerung zu unterdrücken. Aber bald, sehr viel früher als der Sachverständige annimmt, nämlich bereits 1946, kehrt das Schuldgefühl wieder, das ihn unmittelbar nach der Tat beseelte. Auch die Selbstanzeige kam nicht unvermittelt, sondern genau zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung darüber sich aufdrängte, nämlich bei der Frage der inneren Möglichkeit des Theologiestudiums. Darin, daß jemand Bedenken hat, Pfarrer zu werden,

weil er eine Bluttat auf dem Gewissen hat, konnte das Gericht etwas Unge-sundes nicht erblicken. Die Selbstanzeige ist auch nicht eine Schockwirkung. Zwischen ihrer Niederschrift und der Ablieferung bei der Polizei lagen fast vier Wochen.

Zu den religiösen Wahnideen, die der Beschuldigte haben soll, ist wieder, wie schon oben, darauf zu verweisen, daß der Beschuldigte in Bildern und Symbolen denkt oder wenigstens sich ausdrückt. Wenn er daher z. B. sagt, der Getötete sei Christus, oder: in Wirklichkeit habe er sich selbst oder seine Seele getötet, oder: er habe das Gefühl gehabt, wenn er aus dem Wald heraus-geht, ohne den Häftling getötet zu haben, so gehe er von seinem Leben fort, so haben alle diese Wendungen übertragene Bedeutungen, und zwar bewußter-maßen. Der Beschuldigte bevorzugt, wie seine Niederschriften zeigen, eine gewählte, zuweilen affektierte Ausdrucksweise. Die beiden Seelsorger des Be-schuldigten, die als Zeugen vernommen wurden, haben jedenfalls nicht den Eindruck eines religiösen Wahns, sondern den einer echten, keineswegs glatt und mühelos vonstatten gegangenen religiösen Einkehr gehabt.

Zuzugeben ist, daß der Beschuldigte in der Klinik seine Tat nebeneinander realistisch und mystisch gedeutet hat. Dazu hat der Beschuldigte selbst er-klärt, daß ihm die letzten seelischen Hintergründe der Tat selbst noch dunkel seien. In dem Suchen danach kann daher die widersprüchliche Deutung der Tat ebensogut ihren Grund haben wie in einer psychotischen Unempfindlich-keit gegen Widersprüche.

Von einer über den Anlaß hinaus gespannten Affektlage, von stereotypem Lächeln und maniertem Benehmen schließlich war in der Hauptverhandlung nichts zu bemerken. Ebenso hat der Verwalter des Gerichtsgefängnisses in Altötting, in dem der Beschuldigte monatelang einsaß, niemals etwas Auf-fälliges bemerkt. Diese Symptome dürften daher mit der an eine lange Unter-suchungshaft sich anschließenden Klinikbeobachtung in Zusammenhang zu bringen sein, die gelegentliche Zerfahrenheit von Schriftsätzen außerdem auf seine Lust am Tagträumen.

Auf Grund dieser Erwägungen, die die Zweifel, die der Sachverständige in seine eigene Diagnose setzte, unterstreichen, sah sich das Gericht außerstande, die Feststellung zu treffen, der Beschuldigte sei geisteskrank. An anderer Stelle ist dazu noch genauer ausgeführt: Für die Motive der Tat ist das Ge-richt naturgemäß auf die Mitteilungen des Beschuldigten angewiesen. Das Gericht hält diese für aufrichtig und, wenn auch teilweise für rückblickend modifiziert, so doch im wesentlichen für zutreffend. Die im Sachverhalt ge-gebene Darstellung entspricht der, die der Beschuldigte in der Hauptverhand-lung gegeben hat und die in allen wesentlichen Punkten mit der Schilderung des Beschuldigten dem Sachverständigen gegenüber übereinstimmt. Diesem gegenüber hat der Beschuldigte allerdings seine Tat teilweise auch mit mysti-schen Zügen umkleidet, hat diese indessen in der Hauptverhandlung weg-gelassen und damit erklärt, daß sie unter dem Einfluß des Milieus der Nerven-klinik entstanden seien. Wenn man bedenkt, daß der Beschuldigte, der von Haus aus mystischen und allegorischen Gedankengängen und einer seelischen Selbstzergliederung zuneigt, in der Klinik nicht allein untersucht und befragt,

und zwar nicht bloß im Untersuchungszimmer, sondern auch im Hörsaal, sondern darüber hinaus zu Niederschrift ausführlicher Selbstbetrachtungen angehalten wurde, so erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß infolge einer dadurch hervorgerufenen ständigen Selbstbespiegelung des Beschuldigten manches, und zwar besonders die mystischen Züge, den Beweggründen der Tat nachträglich hinzugefügt worden ist, was seinerzeit gar keine Rolle gespielt hat. Diese mystischen Züge erscheinen nämlich im christlichen Gewande, und die Hinwendung zum Christentum hat der Beschuldigte erst 1946 genommen. Daß der Beschuldigte die von ihm angegebenen Motive erst nachträglich erfunden habe, um sich vor Strafe zu schützen, und den Häftling leichtsinnig getötet hätte, etwa um sich des ihm unbequemen Auftrags zu entledigen oder weil er gedankenlos den Rat des Kompanieführers befolgt hätte, hält das Gericht mit dem Sachverständigen für ausgeschlossen. Dagegen spricht die freiwillige, von keinerlei Gefahr der Entdeckung oder Verfolgung veranlaßte Selbstbezeichnung.

Wenn wir nun unsererseits darangehen, das Verhalten des P. auf seine „Verständlichkeit“ hin zu prüfen, so ist von vornherein zweierlei zu beachten: P. ist seiner ganzen Natur nach ein außergewöhnlich visuell-eidetischer Typ mit reger Phantasietätigkeit und starker Neigung zu mystischen Träumereien bei überdurchschnittlicher intellektueller Begabung (zugleich mit gewissen harten Komponenten, offenbar von väterlicher Seite!) und er war zur Zeit der Tat ein Jugendlicher von 16½ Jahren. Wir vergegenwärtigen uns die Tat, sein früheres Leben und die spätere Anzeige.

1. Daß die Tat des 2. Mai 1945 und das unmittelbar anschließende Verhalten des P. viele rätselhafte Züge zeigen, ist schon hervorgehoben. Es ist vor allem seine merkwürdige Identifizierung mit dem Getöteten und jene eigentümliche Mischung von Sympathie und Tötungswillen, jene „Ambivalenz“ in der Bewertung des Entschlusses zur Tat, die einem subjektiv gefaßten „Nacherleben“ (I) recht erhebliche Schwierigkeiten bereitet. „Etwas wie Freude und doch zugleich Angst durchzitterte mich. Indem ich also Sympathie zu dem KZler faßte, als ob er ein Stück von mir wäre, zog ich ihn in eine Gemeinschaft mit mir und ich tötete ihn dann, um ihn völlig mit mir zu vereinigen, oder ihn von mir zu entfernen, vielleicht stimmt beides“. Diese Verschlingung und wechselseitige Vertretung von Selbstmord- und Mordtendenz hat ohne Zweifel etwas „Schizoides“ an sich.

Leider besitzen wir heute kein körperliches Zeichen, das, wie etwa der Liquorbefund bei der Paralyse, die Diagnose einer schizophrenen Erkrankung von dieser Seite her sicherstellen könnte. Wir sind in solchen Zweifelsfällen auf das Gesamtbild und auf die weitere Entwicklung angewiesen. Vom Standpunkt eines objektiven „Verstehens“ (I) aus läßt sich dabei folgendes erwägen. Der Beschuldigte befand sich zur Zeit der Tat in einem Zustand, der sich als eine echte Existenzkrise darstellt. Alles was er bisher gelehrt worden war, war zusammengebrochen, er sah sich allein den schwankenden Empfindungen seines eigenen Innern preisgegeben. Die letzte Fragwürdigkeit seines gesamten Daseins trat ihm unmittelbar gegenüber. Dies alles erlebte er mit sechzehneinhalb Jahren: die Existenzkrise war zugleich eine Pubertätskrise. In dieser Lage trifft er eine „heroische Lösung“: er setzt den harten Willen vor das Gefühl und tötet in diesem falsch verstandenen „Heldentum“ den ihm übergebenen Häftling. Es mag dies auf den ersten Anblick recht merkwürdig und unverständlich erscheinen: gerade jetzt, wo alles Frühere geschwunden und die Brüchigkeit seiner ganzen bisherigen Erziehung offenbar geworden ist, sollte man einen solchen Rückgriff auf die alten Grundsätze am allerwenigsten erwarten. Aber es handelt sich hier nicht darum, zu entscheiden, ob er klug und vernünftig, sondern ob er im Hinblick auf seine Jugend, wie sie zur Zeit der Tat bestand, objektiv verständlich gehandelt hat. Beachtet man, daß es eine charakteristische Erscheinung gerade in der Dynamik des jugendlichen Seelenlebens ist, augenblicklichen Impulsen zu gehorchen und dabei doch im Handeln recht oft, vielfach unbewußt, den bisher gewohnten und eingeübten Gedankengängen zu folgen, so wird man diesen plötzlichen Entschluß nicht mehr so ganz außerhalb alles Verständnisses liegend betrachten. Auch tritt hereditär neben die von der Mutter stammende Weichheit des Gefühls ein Zug betonter Willenshärte von Vaters seiten her und führt damit zu einer gewissen „Charakterantinomie“.¹ Merkwürdig bleibt freilich, daß sich nun dieser Entschluß so unmittelbar in die Tat umsetzte und vor der Realität des Daseins nicht zurückschreckte. Aber auch dieser Mangel eines ausgebildeten

¹ KrimPol. S. 173.

Realitätsbewußtseins und das Fehlen eines richtigen Gefühls für die realen Konsequenzen des eigenen Handelns ist ein spezifischer Zug der Jugend.

Merkwürdig sind gewiß auch die eigenartigen Persönlichkeitsspaltungen und das Symbolhafte, das uns in der Tat und ihren Motiven entgegentritt. Es gewinnt den Anschein, als hätte der Beschuldigte sozusagen alles Negative und durch die Zeitentwicklung Überholte seiner eigenen Persönlichkeit in den KZler projiziert und in dessen Tod symbolhaft seine eigene innere Umkehr und Abkehr von dem Vergangenen dargestellt. Schlecht-hin unverständlich sind aber auch diese Vorgänge nicht. Solche Spaltungen und solche symbolhafte Umdeutungen sind uns allen aus dem Traumleben geläufig, und auch in sog. Wachträumen und Wachphantasien können sie sich zeigen. Sah doch auch Goethe auf dem Heimritt von Sesenheim, freilich nicht mit den Augen des Leibes, sondern des Geistes, „mich mir selbst denselben Weg zu Pferde wieder entgegenkommen, in einem Kleide, wie ich es nie getragen: es war hechtgrau mit etwas Gold“ (Dichtung und Wahrheit, III. Teil, 11. Buch gegen Ende).

2. Betrachten wir nun einige Züge aus der früheren Entwicklung des Beschuldigten.

Eigenartig ist sein sexueller Werdegang. Er weist zunächst wüste Wachträume masochistischer Art auf. Wir erinnern etwa an die geschilderte Kellerszene. Dann knüpft P. auch Liebesbeziehungen zu Mädchen mit normaler Gefühlseinstellung an. Aber sie bleiben überall platonischer und „idealer“ Art mit starken moralischen Einschlügen. Dann folgt die Freundschaft mit einem Kameraden mit deutlich homosexueller Untertönung. Aber es kommt nie zu körperlich homosexuellen Akten. Überall läßt sich eine starke Hypertrophie und ein starkes Überwuchern der Phantasie beobachten. Gewiß zeigen sich in all dem ausgesprochen abnorme Züge. Beachtet man aber den weiten Spielraum, den wir in dieser Hinsicht der individuellen Entwicklung einräumen müssen, so werden wir auch dabei das Abnorme nicht schon von vornherein als „unverständlich“ bezeichnen, zumal wo es sich wie hier im wesentlichen um ein Spiel der Phantasie handelt und es zu keinen entsprechenden perversen Betätigungen nach außen hin kommt.

Das erste Wetterleuchten der späteren Psychose findet das Gutachten in den Jahren 1943/44 mit ihren kurzdauernden ekstatischen Gefühlseinbrüchen und visionären Erlebnissen. Wir erinnern an die eigenartige Vision vom Herbst 1944 im Klassenzimmer mit ihrem Blumenarrangement. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Vision und der in ihr sich verkörpernde Eindruck der Vereinsamung, wenn damals ein schizophrener Schub eingesetzt haben sollte, als unbewußt empfundenes und im Bewußtsein bildhaft verkörpertes Erleben krankhafter Persönlichkeitsspaltung zu deuten wäre. Als bloßes Wachtraumerlebnis aber, für sich betrachtet, kann diese Vision nicht ohne weiteres und zwingend als ein sinnfremder Einbruch in den Sinnzusammenhang des sonst gesunden Seelenlebens gewertet werden.

3. Endlich bedarf die nach fünfjähriger Pause erfolgte Selbstanzeige vom Januar 1950 einer näheren Würdigung. Das Gutachten ist geneigt, in ihr die Auswirkung eines erneuten schizophrenen Schubs, und zwar eines religiösen Wahns zu sehen. „Die Tat selbst ist ebenso verrückt wie das Geständnis der Tat.“

Für die psychologische Betrachtung, die ein „objektives“ Verstehen (I) erstrebt, werden wir uns zunächst an das Wort von Hans Jörg Weitbrecht¹ erinnern: „Die nicht selten geäußerte naive Meinung, die Absurdität religiöser Vorstellungen sei ein Kriterium für das Vorliegen krankhafter Vollzüge und spreche gegen die ‚Wahrheit‘, kann nur aus einer völligen Unkenntnis vom Aufbau des religiösen Erlebens stammen.“

Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Christus-Vision, von der der Beschuldigte spricht und die offenbar ein wesentlicher Grund für seine Selbstanzeige geworden ist. Ich habe mich eingehend mit ihm über diesen Punkt unterhalten. Auf meine Frage, wie denn der erschienene Christus ausgesehen, ob er dem üblichen Christusbild geglichen habe, hat P. ausweichend geantwortet: er habe eben gewußt, daß es Christus sei. „Er sprach nicht zu mir, aber ich sah, daß er der Einfältigsten, Ein-

¹ H. J. Weitbrecht, Beiträge zur Religionspsychopathologie insbesondere zur Psychopathologie der Bekehrung. Scherer Verlag Heidelberg 1948 (mit weiterer Lit.). S. 124.

fachsten und Ärmsten einer war. Und deshalb sagte ich mir, daß es auch nicht meine Aufgabe sei, durch große Leistungen das Vergangene wieder gutzumachen, sondern daß ich den Weg der Wahrheit und der Erniedrigung zu gehen hätte.“

Das alles klingt nicht nach Halluzinationen und Sinnestäuschungen. Selbstverständlich bleibt auch hier die Möglichkeit einer nachträglichen, retrospektiven Rationalisierung des früheren krankhaften seelischen Vorgangs. Sehr wahrscheinlich ist diese Deutung aber nicht. Ein wirklicher schizophrener Schub bei der Selbstanzeige hätte wohl kaum solche Umdeutungen zugelassen. Näher liegt die Deutung, die in den Worten des Urteils zum Ausdruck kommt, das Verhalten des Beschuldigten mache weniger „den Eindruck eines religiösen Wahnes“ als den „einer echten, keineswegs glatt und mühelos vonstatten gegangenen religiösen Einkehr“, das heißt also den Eindruck eines „verständlichen“ Vorgangs.

4. Dieser Versuch (1-3), das Verhalten des P., sei es auch mit Vorbehalten, vom Standpunkt des Verstehbaren aus zu betrachten, gibt zugleich die Möglichkeit eines juristischen Abschlusses, der sich weitgehend von der Frage nach dem Vorliegen einer Schizophrenie emanzipiert.

Eine Bestrafung des Beschuldigten scheidet bei der gegebenen Sachlage so oder so auf alle Fälle aus. Denn jedenfalls fehlt es nach § 3 RJGG 1943 an der zu solcher Bestrafung erforderlichen Zurechnungsfähigkeit des 16½-jährigen im Augenblicke der Tat. Nach dieser Bestimmung ist ein Jugendlicher (14-18-Jähriger) nur dann „strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“. Diese Voraussetzung des § 3 RJGG war aber vorliegend bei der Tat vom 2. Mai 1945 sicher nicht gegeben. Nach der ganzen äußeren und inneren damaligen Lage war der Beschuldigte, auch wenn man von krankhaften Momenten absieht, einer derartigen seelischen Überbelastung unterworfen, daß der Schluß unabweisbar ist, er sei als Jugendlicher nach seiner vorangegangenen „Entwicklung“ und nach dem damaligen Grad seiner „Reife“ einer solchen Belastung nicht gewachsen gewesen. Damit steht der Ausschluß der Strafe fest.

Eine gewisse, jedoch nicht durchgreifende Schwierigkeit rechtlicher Art entsteht aus folgender Erwägung. Nach feststehender Rechtsprechung (RGStr. 21, 131) genügen schon begründete Zweifel an der geistigen Gesundheit eines Beschuldigten zur Anwendung des § 51 Abs. 1 StGB. Wo diese Anwendung aber bejaht wird, da wird man im allgemeinen davon auszugehen haben,¹ daß der § 51 Abs. 1 StGB als Spezialbestimmung dem § 3 RJGG vorgeht. Man könnte unter diesen Umständen versucht sein, zu fordern, daß logischerweise auf alle Fälle zuerst eine Entscheidung so oder so über § 51 Abs. 1 StGB getroffen werden müsse, bevor (im Falle einer Verneinung) überhaupt an § 3 RJGG herangetreten werden könne. Das wäre aber eine Überspitzung des rein logischen Gesichtspunkts; so unerschütterlich fest ist das gegenseitige Verhältnis von § 51 Abs. 1 StGB und § 3 RJGG in Wahrheit nicht. Wo, wie hier, die Rechtslage nach § 51 Abs. 1 StGB höchst zweifelhaft, diejenige nach § 3 RJGG dagegen völlig sicher ist, ist es zulässig und geboten, die jugendstrafrechtliche Bestimmung ohne weiteres anzuwenden, zumal wo beide Vorschriften übereinstimmend zur Freisprechung führen.

Was endlich die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt nach § 42b StGB anlangt, so scheidet diese im vorliegenden Fall gleichfalls aus. Denn für die Anwendung des § 42b StGB genügen nicht begründete Zweifel an der geistigen Gesundheit des Unterzubringenden. Hier ist vielmehr anerkanntermaßen der sichere Nachweis der Voraussetzungen, hier also des Vorliegens einer Schizophrenie, erforderlich (RGStr. 70, 128 und 72, 355). Die Untersuchung im vorliegenden Fall hat vielleicht den Verdacht einer schizophrenen Erkrankung ergeben, nicht aber deren sicheren Nachweis erbracht. Mit Recht hat daher das Urteil vom 2. November 1950 die Unterbringung abgelehnt.

¹ Siehe meinen Grundriß des deutschen Strafrechts (3. Aufl. 1943) S. 89 und mein Studienbuch, 2. Aufl. (1948) S. 118 IV und 3. Aufl. (1951) S. 122.

Zusammenfassend werden wir sagen: Verstehen bedeutet das Erfassen wirksamer sinngesetzlicher Zusammenhänge im seelischen Geschehen. Dieser „Sinn“ mit seiner ihm eigenen Wertbezogenheit ist nicht der subjektive Sinn des jeweiligen Beobachters, sondern ist ein Sinn objektiver Art.¹

Wer es bei dieser notwendigen Voraussetzung alles Verstehens vermeiden will, den empirischen Boden unmittelbarer Erfahrung zu verlassen, der wird sich damit begnügen und zunächst auch damit begnügen können, in dieser Objektivität etwas irgendwie Konventionelles zu sehen. Ob er damit allerdings bis zum Letzten des psychologischen Verständnisses durchdringt, mag dahingestellt bleiben. Wir glauben es nicht. Dem, der tiefer greift, wird jedenfalls stets die Frage begegnen, ob „Sinn und Wert“ sich wirklich in bloßer Konvention erschöpfen, ob wir nicht vielmehr richtigerweise zwischen der „Wertung“ als einem bloßen Versuch der Werterfassung und dem „Werte“ selbst unterscheiden müssen. Dann aber sind „Sinn“ und „Wert“ in Wahrheit letzthin nichts vom Menschen Geschaffenes, sondern etwas dem Menschen transzendent Gegebenes. So weist jede Theorie des Verstehens, ohne daß wir aber diesem Gedanken an dieser Stelle weiter nachgehen könnten, letzthin immer auf eine umfassende Ontologie der Werte.

¹ Man hüte sich, die „Wertbezogenheit“, die jedem „Sinn“ eigen ist, mit „Wertung“ oder gar mit „positiver Wertung“ zu verwechseln. Es kommt beim „Verstehen“ immer nur auf die Wertbezogenheit, niemals auf die Wertung an. Auch durchaus negativ bewertete Vorgänge, ein Mord aus glühendem Haß oder Eifersucht, ein Raub aus hemmungslosem Eigennutz, ein Sittlichkeitsverbrechen aus perverser Sexualität usw. können sehr wohl „verstanden“ werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sitzungsberichte der philosophisch-historische Klasse der Bayerischen Akademie der Wissenschaften München](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [1951](#)

Autor(en)/Author(s): Mezger Edmund

Artikel/Article: [Das Verstehen als Grundlage der Zurechnung. Vorgetragen am 12. Januar 1951 1-51](#)